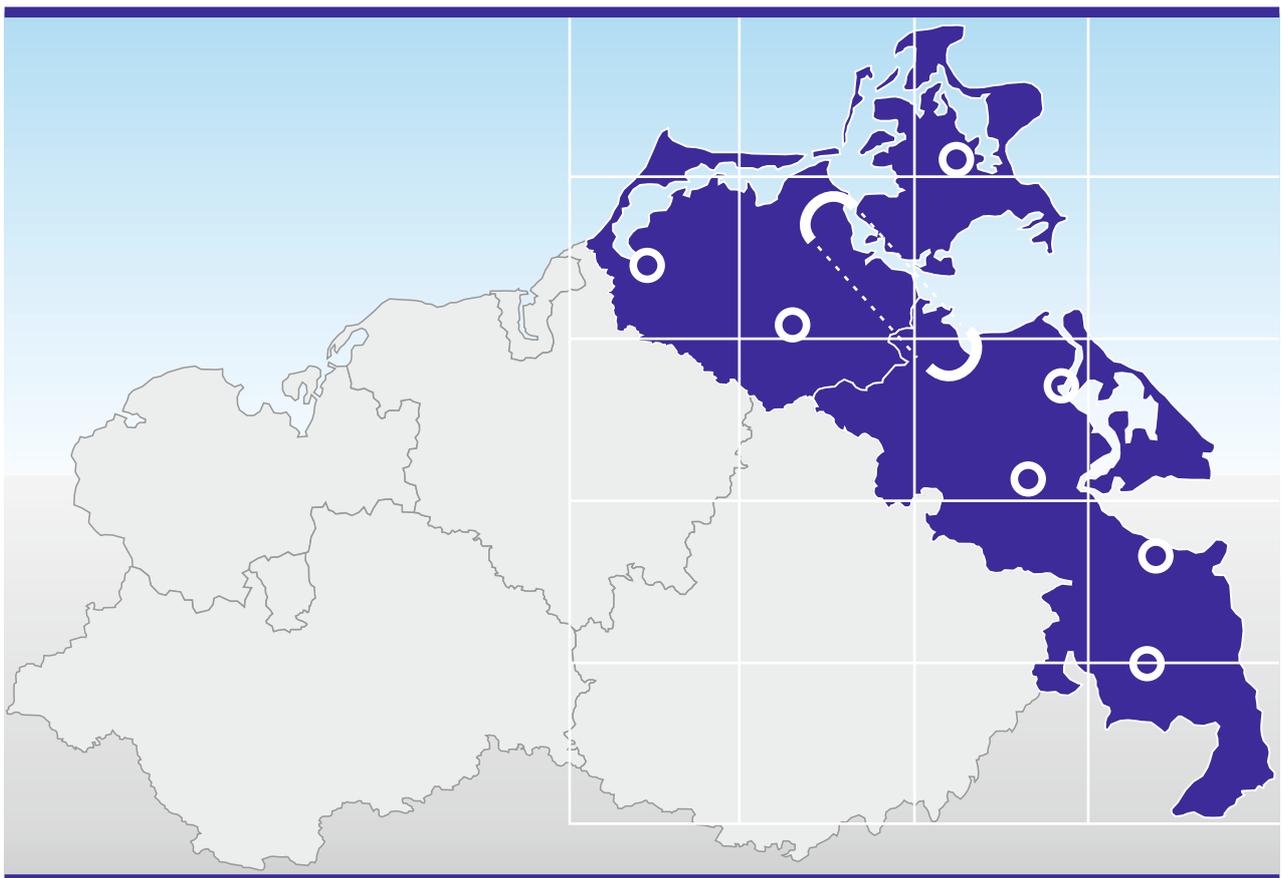


Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Endgültiger Entwurf



Regionaler Planungsverband
Vorpommern

Endgültiger Entwurf
Zweite Änderung des
Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern

- Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung -

Stand: Dezember 2022

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0

Mail: poststelle@afrlp.mv-regierung.de

Bearbeiter: Regionaler Planungsverband Vorpommern, Geschäftsstelle,
und DOMBERT RECHTSANWÄLTE, Potsdam

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung

Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (nachfolgend auch „RREP Vorpommern“) reagiert der Regionale Planungsverband Vorpommern auf die Herausforderungen der Energiewende und die Erfordernisse des Klimaschutzes. Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenausweisungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie.

Dabei handelt es sich um folgende Themenblöcke:

- A. Einfügung von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:
 - Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
 - Planerische Öffnungsklausel (Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG)
 - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen
- B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen im Sinne von Programmsatz 6.5 (7) Satz 6.

Das Verfahren der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern verlief zusammengefasst wie folgt:

Zeit	Verfahrensschritt
23.01.2013	Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung und Beschluss der Kriterien.
08.01.2014	Beschluss der Verbandsversammlung des ersten Entwurfs der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung. Inhalt: 26 Gebiete mit ca. 2.440 ha Fläche zusätzlich zu den bestehenden Eignungsgebieten. Es wurde hier darauf hingewiesen, dass bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, die sich im Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz befinden, bisherige Festlegungen des rechtskräftigen RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011 betroffen sind (die beiden Ämter gehören seit der Kreisgebietsreform 2011 zur Planungsregion Vorpommern).
26.02.2014 – 03.06.2014	1. Beteiligung der Öffentlichkeit.
07/2014 – 05/2015	Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung der Programmsätze und Flächen sowie Erarbeitung des Umweltberichtes.

10.06.2015	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zum überarbeiteten Entwurf des RREP Vorpommern und zum Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung. Inhalt: vollständige Neuplanung für gesamte Region, 54 Eignungsgebiete mit ca. 6.260 ha Fläche.
05.08.2015 – 16.11.2015	2. Beteiligung der Öffentlichkeit.
11/2015 – 03/2017	Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung der Flächen und Programmsätze sowie Überarbeitung des Umweltberichtes. Zwischenzeitlich wurden die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen des rechtskräftigen RREP Vorpommern 2010 mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 (BVerwG 4 CN 7.14) aufgehoben.
30.03.2017	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum überarbeiteten Entwurf RREP Vorpommern und zum Umweltbericht für die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung. Inhalt: 53 Eignungsgebiete mit ca. 5.840 ha Fläche, neuer Programmsatz zur Steuerung der Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung, Programmsätze zur planerischen Öffnungsklausel für „Altgebiete“ und zur Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe.
16.05.2017 – 18.07.2017	3. Beteiligung der Öffentlichkeit.
08/2017 – 08/2018	Abwägung der Stellungnahmen, Überarbeitung Flächen und Programmsätze, Überarbeitung des Umweltberichtes
25.09.2018	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum überarbeiteten Entwurf des RREP Vorpommern sowie zum Umweltbericht für die vierte Öffentlichkeitsbeteiligung. Inhalt: 47 Eignungsgebiete mit ca. 5.150 ha Fläche, Programmsatz zur Steuerung der Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung, Programmsätze zur planerischen Öffnungsklausel für „Altgebiete“ und zur Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe.
20.11.2018 – 23.01.2019	4. Beteiligung der Öffentlichkeit.
05/2019 – 06/2020	Abwägung der Stellungnahmen, Fertigstellung des Entwurfs der RREP-Änderung, Überarbeitung des Umweltberichtes
16.06.2020	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum überarbeiteten Entwurf des RREP Vorpommern sowie zum Umweltbericht zur eingeschränkten fünften Beteiligung für raumbedeutsame Abwägungsergebnisse. Inhalt: Die 5. Beteiligung bezog sich ausschließlich auf die 19 Eignungsgebiete, an denen raumbedeutsame Flächenveränderungen im Ergebnis der 4. Beteiligung vorgenommen wurden sowie auf die Begründung der einzelnen Kriterien für die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Für diese 5. Beteiligung wurde ein separates Dokument beschlossen.
04.08.2020 – 03.09.2020	5. Beteiligung der Öffentlichkeit

10/2020 – 11/2022	Abwägung der Stellungnahmen, Fertigstellung des Entwurfs des RREP Vorpommern, Überarbeitung des Umweltberichtes
08.12.2022	Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Abwägung und zum endgültigen Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern sowie zum Umweltbericht. Inhalt: 49 Eignungsgebiete mit ca. 5.252 ha Fläche, Bestätigung Programmsatz zur Steuerung der Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung sowie der Programmsätze zur planerischen Öffnungsklausel für „Altgebiete“ und zur Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe

Im Ergebnis der Abwägung der Hinweise und Stellungnahmen aus der 5. Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Programmsätze nicht verändert. An der Gebietskulisse sowie bei der Einteilung und der Begründung der einzelnen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gab es keine Änderungen, die eine nochmalige Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 Satz 1 LPIG M-V erfordern. Nach diesen Vorschriften gilt:

Wird ein Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Abs. 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Wörter „*erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen*“ sollen verdeutlichen, dass Änderungen ohne inhaltliche bzw. rechtliche Relevanz sowie bloße Änderungen der Planbegründung keine neue Auslegung erforderlich machen (BT-Drs. 18/10883, S. 48). Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass Änderungen an der Entwurfsbegründung, am Umweltbericht sowie an den weiteren Unterlagen, die gegebenenfalls ausgelegt haben, nicht pflichtbegründend wirken.

Außerdem bedarf es grundsätzlich einer erneuten Auslegung, sind Belange erstmalig oder stärker berührt, wenn z.B. ein im Planentwurf vorgesehenes Eignungsgebiet Windenergie mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 S. 3 ROG verkleinert oder gestrichen wird, weil dies zum einen die Belange der Windkraftbetreiber und der mit ihnen vertraglich verbundenen Grundstückseigentümer in ihren wirtschaftlichen Nutzungsinteressen berührt und zum anderen die umgebende Wohnbevölkerung entlastet, weil sich dadurch die Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung reduzieren. Demgemäß geht die Rechtsprechung vom Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderung der Festlegung von Eignungsgebieten aus. Denn solche Änderungen beziehen sich auf eine Festlegung mit Zielcharakter, der über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkung zukommt (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 25. Januar 2018 – 4 B 1535/17.N –, Rn. 28; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. Januar 2015 - 1 KN 7/13 -, Rn. 53; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. Mai 2015 - 3 K 44/11 -, Rn. 69, alle nach juris).

Nach der zunächst für die Bauleitplanung entwickelten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen übertragen werden kann, dienen die Öffentlichkeitsbeteiligung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange freilich in erster Linie dem Ziel, das notwendige Abwägungsmaterial zu beschaffen und zu vervollständigen. Die Bürgerbeteiligung soll weiter den von der Planung Betroffenen die Möglichkeit geben, ihre Interessen und Rechte frühzeitig geltend zu machen und in den Entscheidungsprozess einzubringen. Sie soll schließlich die Bürger in den Prozess der Vorbereitung politischer (Planungs-) Entscheidungen aktiv teilnehmend einbeziehen.

Aus diesen Gründen ist es grundsätzlich geboten, das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen, wenn der Planentwurf nach einer bereits durchgeführten öffentlichen Auslegung in einer die Grundzüge der Planung berührenden Weise geändert oder ergänzt wird, oder bei weniger grundlegenden Änderungen und Ergänzungen zumindest die davon betroffenen Grundstückseigentümer sowie davon in ihrem Aufgabenbereich berührte Träger öffentlicher Belange zu hören. Die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange ist kein

Verfahren, das um seiner selbst willen zu betreiben ist. Jedoch: Das Bundesverwaltungsgericht hat zugleich klargestellt, dass eine nochmalige Beteiligung nicht zu einer bloßen „Förmelei“ werden darf, weil deren Durchführung mit Blick auf die beabsichtigte Änderung des Planentwurfs im Sinne der mit der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vom Gesetz verfolgten Zwecke nichts erbringen könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1987 – 4 NB 2/87 –, Rn. 21, juris; Urteil vom 29. Januar 2009 – 4 C 16/07 Rn. 40 –, BVerwGE 133, 98).

In Anwendung dieser Grundlagen erfordert die Wiederaufnahme des Eignungsgebietes 13/2015 Dargelin keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG. Das Eignungsgebiet 13/2015 Dargelin wurde nach einer Anpassung des Waldschutzareals, d.h. des Schutzbereichs um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten, durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) und Übermittlung der Daten an den Regionalen Planungsverband im Zuge der 5. Beteiligung am 28. September 2020 (Datensatz für das Jahr 2020 „gv_wea20“) in die Entwurfskulisse wieder aufgenommen, nachdem das Gebiet zwischenzeitlich wegen einer vom LUNG zunächst angenommenen Überlagerung durch einen Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen aus der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung gestrichen worden war. Zu dem Eignungsgebiet 13/2015 Dargelin und zu den für die Streichung bzw. Wiederaufnahme zugrundeliegenden Überlegungen bestand damit in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme in den beiden Alternativen – Gebiet in der Planung enthalten und aus der Planung gestrichen. Durch eine erneute Beteiligung sind für den Regionalen Planungsverband keine neuen oder ergänzenden Hinweise zu erwarten, die nicht bereits in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren übersandt worden sind und in der Abwägung Berücksichtigung gefunden haben.

Hieraus resultiert nachfolgendes Ergebnis der 5. Beteiligung und Abwägung zu den nochmals zur Öffentlichkeitsbeteiligung gestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen:

Eignungsgebiet Nr.	Name	Fläche in ha	Hinweise zur Planung
4/2015	Gingst	0	Keine Wiederaufnahme wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
13/2015	Dargelin	68	Wiederaufnahme nach Anpassung Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
14/2015	Behrenhoff	156	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
15/2015	Dambeck-Züssow	221	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
24/2015	Blesewitz	160	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
30/2015	Beldekew	0	Keine Wiederaufnahme wegen Überlagerung durch Schutzbereich um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten
34/2015	Lübs/Friedländer Große Wiese	251	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
37/2015	Jatznick	72	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
42/2015	Rollwitz	161	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
43/2015	Fahrenwalde	180	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
44/2015	Bergholz-Rossow	102	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
45/2015	Löcknitz-Ramin	196	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
50/2015	Battinsthal	61	Keine Änderung nach 5. Beteiligung

54/2015	Penkun	145	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N1/2017	Wittenhagen	81	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N3/2017	Wussentin	69	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N4/2017	Neuenkirchen	35	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N6/2017	Wolgast	50	Keine Änderung nach 5. Beteiligung
N2/2019	Richtenberg/ Zandershagen	50	Keine Änderung nach 5. Beteiligung

Für die Planung ist im Übrigen folgendes grundsätzlich von Bedeutung:

Alle in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 und in der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2013 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gelten aufgrund der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 (4 CN 7/14) ausgesprochenen Gesamtnichtigkeit von Programmsatz 6.5 Abs. 7 Satz 1 der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 als aufgehoben.¹ Außerdem werden alle für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufgehoben. An ihre Stelle treten die im nachfolgenden Text und den beigefügten Karten enthaltenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten im Übrigen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen in Text und Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 bzw. für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 weiterhin fort, da sie durch die Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 nicht erfasst werden. Sie sind kein Inhalt der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Durch die Aufnahme der neuen Programmsätze verändert sich die Nummerierung der bisherigen Programmsätze 6.5 (8) und (9) in 6.5 (10) und (11).

A. Einfügung von drei neuen Programmsätzen

Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung

Im Kapitel 6.5 Energie wird der Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 bis 4 eingefügt:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**“

Programmsatz 6.5 (7) Sätze 2 und 3 gelten unverändert weiter und reihen sich als Sätze 5 und 6 ein.

¹ Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.08.2015 (4 CN 7.14) folgenden Tenor formuliert: „Die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 ist insoweit unwirksam, als das Ziel in Abschnitt 6.5 Abs. 7 Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für verbindlich erklärt worden ist.“

Die Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird zum Programmsatz 6.5 (7) wie folgt ergänzt:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. August 2015 (4 CN 7/14) den Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund hat der Regionale Planungsverband Vorpommern für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern mit Programmsatz 6.5 (7) als Ziel der Raumordnung eine neue Festlegung über die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen getroffen.

Der Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung in Eignungsgebieten als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) nach Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 liegt die folgende Absicht des Plangebers zugrunde: Die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegierten Windenergieanlagen sollen in der Anwendung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist – auf eine begrenzte Anzahl von geeignet befundenen Flächen konzentriert und zugleich beschränkt werden. Die bezweckte Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf außerhalb der Eignungsgebiete gelegenen Flächen ist dort, auch durch fachplanerische Abwägung etwa in Gestalt kommunaler Bauleitplanung, nicht mehr zu überwinden (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 20. Mai 2009 – 3 K 24/05).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern trifft vor diesem Hintergrund Festlegungen zur Ausweisung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung, um deren Ausbau regional zu steuern. Aufgrund der durch Windenergienutzung möglichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder verursachter Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild wird die Festlegung von Eignungsgebieten zur Konfliktvermeidung bzw. -verringering an wenigen Standorten in entsprechendem Abstand zur Wohnbebauung sowie in aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege störungsunempfindlichen Räumen konzentriert (vgl. auch „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 27.09.2004, Amtsblatt M-V, S. 966). Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete hat dabei zur Folge, dass Natur und Landschaft großflächig von Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Die entsprechenden, nachfolgend erläuterten Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen orientieren sich dabei grundsätzlich an den Vorgaben des Landes (vgl. „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“). Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat zugleich unter Berücksichtigung regionaler Belange von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seiner Planung hiervon abweichende, eigene Kriterien zugrunde zu legen. Denn nach § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme den Regionalen Planungsverbänden. Dies steht zudem unmittelbar in Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass es Sache des Regionalen Planungsverbandes ist, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche (abschließende) Abwägungsentscheidung zu treffen.

Des Weiteren entspricht die Festlegung in Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 und 4 zum einen den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016), Programmsatz 5.3 (12) getroffenen Zielfestsetzungen. Hiernach ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Windenergie nicht entgegenstehende Nutzung nach wie vor zugelassen werden können. Dies bedeutet zum Beispiel für die in Mecklenburg-Vorpommern besonders bedeutsame touristische Infrastruktur, dass natur- und landschaftsverträgliche touristische Nutzungen wie z.B. Radfahren, Wandern, Reiten oder Wasserwandern weiterhin ohne weiteres zulässig sind und die hierfür erforderliche Infrastruktur in diesen Gebieten auch weiter entwickelt, errichtet und genutzt werden kann.

Die Festlegungen in Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 und 4 tragen zum anderen dem Umstand Rechnung, dass die Ausweisung eines Eignungsgebietes ein Ziel der Raumordnung nicht nur „nach außen“ darstellt, d.h. hinsichtlich der Ausschlusswirkung für die nicht als Eignungsgebiete ausgewiesenen Flächen, sondern auch hinsichtlich der Durchsetzung der Windenergienutzung „nach innen“. Vor diesem Hintergrund kommt den gemäß Programmsatz 6.5 (7) festgesetzten Gebieten nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes innerhalb die Wirkung eines Vorranggebietes zu. Denn Ziel des Plans ist es, auf der Grundlage einer landesweiten Ermittlung geeigneter Windenergie Räume, einerseits der Windenergie im Plangebiet substanziellen Raum zu schaffen, andererseits die Anlagen aber auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Dieser Zielrichtung, bei der sich die Wirkung nach außen wie nach innen gegenseitig bedingen, wird der Plan durch die Wertung der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung gerecht (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 30. Mai 2015 – 3 K 18/12).

Dies folgt ferner aus dem Zusammenhang des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da letztere Vorschrift ein Ziel im Sinne der Raumordnung voraussetzt. Der Planungsvorbehalt im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber einem Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind. In diesem Sinne bedingen die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen einander. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Diese Anforderungen sind auch an die Regionale Raumordnungsplanung zu stellen, soweit sie derartige Konzentrationszonen ausweist. Das bedingt, dass sich die auf der Grundlage der das gesamte Planungsgebiet erfassenden Festlegungen ausgewiesenen Eignungsräume grundsätzlich durchsetzen. Dies wird aus Programmsatz 6.5 (7) deutlich (vgl. hierzu OVG Greifswald, Urteil vom 20. Mai 2009 – 3 K 24/05).“

Planerische Öffnungsklausel

Im Kapitel 6.5 Energie wird nach dem Programmsatz 6.5 (7) ein neuer Programmsatz 6.5 (8) eingefügt:

„Ausnahmsweise ist außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einer der in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen („Altgebiet“) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bauleitplanerisch gesichert worden sind. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. **(Z)**“

Die Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt ergänzt:

„Auf der Grundlage des – mittlerweile durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (4 CN 7/14) für unwirksam erklärt² – Programmsatzes 6.5 (7) Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte gemäß Landesverordnung vom 15. Juni 2011 für die Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz sind eine Reihe von Windparks bzw. Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden, die nicht (mehr) den für die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entsprechen. Die Gebiete dieser Windparks bzw. Anlagenstandorte, die in der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt sind („Altgebiete“), können daher nicht in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Die dort betriebenen Windenergieanlagen genießen baurechtlich Bestandsschutz. Ein zukünftiges Repowering von Anlagen wäre an diesen Standorten allerdings ausgeschlossen.

Den Gemeinden soll jedoch im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Es liegt damit allein in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden, von der „planerischen Öffnungsklausel“ Gebrauch zu machen. Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel zu lösen. Die in Programmsatz 6.5 (8) geregelte Ausnahme stellt hierbei ihrerseits ein Ziel der Raumordnung dar. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert.

Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06. September 2007 – 8 A 4566/04). Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18. September 2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05. November 2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus Programm-

² Zu den Folgen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7/14) vgl. die Begründung zu Programmsatz 6.5 (7).

satz 6.5 (8), der beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und 2) und der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme nach Programmsatz 6.5 (8) in Betracht kommt:

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellten Windeignungsgebiete ist zum einen, dass sich die Standorte in einem Gebiet befinden, das in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellt ist. Zum anderen ist erforderlich, dass die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil des Altgebietes oder für eine Teilfläche hiervon in einem Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan ein Sondergebiet, eine Sonderbaufläche oder eine sonst geeignete und rechtlich zulässige Darstellung für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgenommen bzw. bestätigt hat. Durch die planerische Öffnungsklausel wird das raumordnungsrechtlich entgegenstehende Ziel nach Programmsatz 6.5 (7) somit nur überwunden, wenn die Gemeinde auf der Grundlage der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern planerisch tätig wird. Die von einem Altgebiet räumlich berührte Gemeinde kann, muss aber nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen.

Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (8) der Gemeinde daher auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern, um eine Übereinstimmung mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu erzielen.

Die planerische Öffnungsklausel ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind bei Anwendung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Auf diese Weise soll hier ein Repowering von Windenergieanlagen ermöglicht werden, insbesondere um kommunale und private Interessen am Repowering zu würdigen, auch weil im Bereich der bezeichneten Altgebiete die erforderliche Infrastruktur zum Anschluss an das Einspeise- und Übertragungsnetz bereits existiert.

Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist.

Diese Ausnahme durch die planerische Öffnungsklausel ist zudem sachlich und räumlich hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der betroffene Sachverhalt und die Zieladressaten ergeben sich ausreichend deutlich. Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle Altgebiete gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die räumliche Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung und der Bezugnahme auf die in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Blatt 1 und Blatt 2) zeichnerisch dargestellten Flächen. Hieraus ist erkennbar, auf welchen Teilraum bzw. Standort des Planungsraums sich die Zielausnahme bezieht. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 ROG).“

Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Gemeinden

In das Kapitel 6.5 Energie wird nach dem neuen Programmsatz 6.5 (8) ein neuer Programmsatz 6.5 (9) eingefügt:

„In den Eignungsgebieten ist den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeinden entsprechend den Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 18. Mai 2016 (GVOBl. des Landes Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27. Mai 2016, S. 258) die Möglichkeit einzuräumen, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen. **(Z)**“

In der Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird folgender Absatz ergänzt:

„Über die Bürger- und Gemeindebeteiligung soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Die Beteiligung führt auch im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen und Bürgern an den Erträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Die konkrete Umsetzung der wirtschaftlichen Beteiligung richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen im „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern – BüGembeteilG M-V“ vom 18. Mai 2016 (GVOBl. des Landes Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 27. Mai 2016, S. 258).

Mit diesem Gesetz ist auch eine Änderung von § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 LPIG M-V in Kraft getreten. Nach der Ergänzung dieser Norm durch das BüGembeteilG M-V ist bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG vorzusehen. Dies ist ein klarer Auftrag an den Plangeber, dem dieser durch Programmsatz 6.5 (9) als Ziel der Raumordnung Rechnung trägt.

Nach der Begründung des BüGembeteilG M-V bietet der Ausbau der Windenergie für Mecklenburg-Vorpommern insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen eine große wirtschaftliche Chance. Jedoch befinden sich die Windenergieanlagen oft in der Nähe zu Wohnnutzungen. Unter diesem Aspekt wird Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Windenergie an Land. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen daher die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Hierfür soll das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsgrundlage dienen.“

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1: 100.000 sowie Änderungen in der Begründung)

Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000:

1. Aufnahme von insgesamt 49 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.252 ha. Die Eignungsgebiete sind auf den beiliegenden Kartenblättern 1 bis 11 dargestellt.³

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen auf diesen Flächen.

2. Verkleinerung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung Nr. 102 (aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte) um 9 ha im Zusammenhang mit der Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (dargestellt auf Kartenblatt 12).

Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5:

In den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die folgende Tabelle mit den **49 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen** aufgenommen⁴:

Eignungsgebiet Nr.	Kartenblatt	Name	Gemeinden	Fläche in ha	Entfallende RREP-Festlegung 2010 (VP) bzw. 2011 (MS)
2/2015	1	Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Drechow Eixen, Millienhagen-Oebelitz	97	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
3/2015	1	Franzburg	Millienhagen-Oebelitz, Franzburg	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
4/2015	1	Papenhagen	Papenhagen, Grimmen, Wittenhagen	221	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum,
8/2015	3	Rakow	Süderholz, Grimmen	119	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
10/2015	3	Süderholz/Poggendorf	Süderholz	66	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
11/2015	3	Dersekow	Dersekow, Süderholz, Sassen-Trantow	121	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
12/2015	3	Düvier	Loitz	101	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
13/2015	5	Dargelin	Dargelin, Görmin	68	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
14/2015	5	Behrenhoff	Behrenhoff, Gützkow	156	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
15/2015	4	Dambeck-Züssow	Groß Kiesow, Gribow, Züssow	221	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
16/2015	4	Karlsburg	Karlsburg	77	Vorbehaltsgebiet Trinkwasser
17/2015	5	Lüssow	Gützkow, Schmatzin	59	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

³ Die Anzahl der Eignungsgebiete erhöht sich damit im Ergebnis der Beteiligung zum 5. Entwurf auf 49, die Gesamtfläche erhöht sich von 5.180 ha auf 5.252 ha.

⁴ Hinsichtlich der im Zuge der 5. Beteiligung vorgenommenen Änderungen der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird auf die zusammenfassende Darstellung in der Tabelle am Beginn der Begründung (Seite 4 f.) verwiesen.

18/2015	5	Bentzin-Jarmen	Bentzin, Jarmen	63	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Rohstoffsicherung
19/2015	6	Kruckow	Kruckow	127	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
20/2015	6	Kruckow-Alt Tellin	Kruckow, Alt Tellin, Daberkow, Jarmen	92	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
21/2015	6	Völschow	Völschow, Jarmen	165	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
22/2015	6	Neetzow	Neetzow-Liepen	150	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
24/2015	7	Blesewitz	Blesewitz, Medow, Postlow	160	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
25/2015	6	Iven West	Iven, Krien, Krusenfelde	415	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
26/2015	6	Spantekow	Spantekow, Iven	191	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
29/2015	7	Boldekow/Borntin	Boldekow, Spantekow	36	
31/2015	7	Neu Kosenow	Neu Kosenow, Ducherow	122	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
32/2015	8	Ducherow-Altwigshagen	Ducherow, Altwigshagen	51	Tourismusentwicklungsraum
33/2015	8	Neuendorf A	Ducherow	39	Tourismusentwicklungsraum
34/2015	8	Lübs/Friedländer Große Wiese	Lübs	251	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
36/2015	8	Torgelow	Torgelow, Ferdinands-hof	49	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
37/2015	9	Jatznick	Jatznick, Schönwalde	72	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
38/2015	9	Groß Luckow/Klein Luckow	Groß Luckow, Jatznick	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
40/2015	9	Groß Luckow	Groß Luckow, Jatznick	154	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
42/2015	9	Rollwitz	Rollwitz	161	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
43/2015	10	Fahrenwalde	Fahrenwalde, Rollwitz	180	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
44/2015	10	Bergholz-Rossow	Bergholz, Rossow	102	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
45/2015	10	Löcknitz-Ramin	Löcknitz, Ramin	196	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
46/2015	10	Ramin	Ramin	42	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
47/2015	10	Grambow-Krackow	Grambow, Krackow	110	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
48/2015	10	Glasow-Krackow	Glasow, Krackow	136	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
49/2015	11	Grambow	Grambow, Nadrensee	79	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
50/2015	11	Battinsthal	Krackow	61	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
51/2015	11	Krackow-Nadrensee	Krackow, Nadrensee	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
52/2015	11	Nadrensee	Nadrensee	46	

53/2015	11	Penkun/Grünz	Penkun	56	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Vorbehaltsgebiet Kompensation
54/2015	11	Penkun	Penkun	145	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N1/2017	2	Wittenhagen	Wittenhagen	81	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
N2/2017	1	Tribsees	Tribsees	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N3/2017	6	Wussentin	Medow, Stolpe	69	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N4/2017	7	Neuenkirchen	Neuenkirchen, Medow	35	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
N5/2017	4	Rubkow	Rubkow, Klein Bünzow	48	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
N6/2017	4	Wolgast	Wolgast	50	Tourismusentwicklungsraum
N2/2019	1	Richtenberg/ Zandershagen	Richtenberg, Jakobs- dorf	50	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum

Im Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern wird die Abbildung 13 gestrichen. Außerdem wird der dritte Absatz nach Abbildung 13 („Auf der Grundlage ...“) gestrichen. Stattdessen werden in den Begründungstext zu Kapitel 6.5 des RREP Vorpommern die neuen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aufgenommen.

Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Eine planerische Entscheidung auf der Ebene der Regionalplanung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist – bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzepts. Dies erfordert den Nachweis, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen sprechen.

Die hiernach vorzunehmende Ausarbeitung des Planungskonzepts muss sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. April 2013 – BVerwG 4 CN 2/12 –, NVwZ 2013, 1017 und vom 13. Dezember 2012 – BVerwG 4 CN 1.11 –, BVerwGE 145, 231) abschnittsweise vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusstmachen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2004 – BVerwG 4 CN 4.03 –, BVerwGE 120, 239). Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 – BVerwG 4 CN 2.07 –, NVwZ 2008, 559).

Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – BVerwG 4 CN 1.11 –, BVerwGE 145, 231 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 13, und Urteil vom 11. April 2013 – BVerwG 4 CN 2.12 –, NVwZ 2013, 1017, hier zitiert nach juris, Rn. 6).

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung

an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Gemessen hieran ist bei der Änderung des RREP Vorpommern von Folgendem auszugehen:

Als „**harte Tabuzonen**“, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden berücksichtigt:

- Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m,
- Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m,
- Nationalparks, Naturschutzgebiete,
- Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone),
- Flugplätze,
- militärische Anlagen.

Zur Begründung der einzelnen „**harten Tabuzonen**“ kommt es auf folgendes an:

- *Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m*

Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen und Bauhöhen (200 m) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. All diese Gebiete sind durch eine Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unmöglich macht. Dies ergibt sich insbesondere aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen unmittelbar in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

Darüber hinaus geht der Regionale Planungsverband nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass der generelle Ausschluss der Windenergienutzung aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus gleichermaßen für einen Umgebungsbereich bis 400 m Abstand um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, gilt (vgl. zum Abstand aus diesen Gründen im Grundsatz BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12 –, Rn. 8, juris). Abgeleitet wird der Abstand für die vorliegende Planung maßgeblich aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist (ständige Rechtsprechung seit OVG Münster, Urteil vom 09. August 2006 – 8 A 3726/05 –, juris und nachfolgend Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, Rn. 3, juris).

Hintergrund ist folgender: Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme betrifft außer den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche auch Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Dazu zählt die Rechtsprechung „optisch bedrängende“ Wirkungen, die von einem Bauvorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, juris Rn. 4) ist davon auszugehen, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist.

Zum einen lenke der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schaffe eine Art „Unruheelement“. Ein bewegtes Objekt erzeuge die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung werde selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befinde. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes könne schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt ziehe den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es könne Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Zum anderen vergrößere die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimme sie. Die Fläche, die der Rotor überstreiche, habe in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage seien umso größer, je höher die Anlage und je höher deshalb der Rotor angebracht sei (siehe dazu auch OVG Greifswald, Urteil vom 10. April 2018 – 3 LB 133/08 –, Rn. 106, juris).

Die an diesen Vorgaben ausgerichtete Berechnung des der harten Tabuzone zuzurechnenden Mindestabstandes von 400 m basiert dabei auf einer Typisierungsbefugnis, die dem Regionalen Planungsverband mit Blick auf die zugrunde gelegte Anlagenhöhe zukommt. Denn die Rechtsprechung erkennt an, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessener Weise“ leisten kann. Daher kommt diesem dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17 –, Rn. 107, juris m. w. N. und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 83 juris).

Der Regionale Planungsverband geht in Anwendung dessen von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus, die für den Regionalen Planungsverband den derzeit durchschnittlichen marktüblichen Anlagentyp darstellt, auch wenn ein Ende der Entwicklung bei den Anlagenhöhen momentan nicht absehbar ist (vgl. *Albrecht/Zschiegner*, NVwZ 2019, 444, 446). Denn es ist ausreichend, wenn die zugrunde gelegte Referenzanlage – wie vorliegend – der Lebenswirklichkeit entspricht, sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe und -typen bewegt (vgl. *Tyczewski*, BauR 2014, 940 und (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 3 S 526/20 –, Rn. 50, juris). Nach einer statistischen Auswertung der Deutschen Windguard „*Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2020*“ (unter www.windguard.de/veroeffentlichungen) entsprachen die im Jahresverlauf 2020 installierten Anlagen weitestgehend der Technologie, die auch im Vorjahr genutzt wurde. Die mittlere Anlagenleistung blieb mit 3,4 MW gegenüber 2019 unverändert. Der Rotordurchmesser mit durchschnittlich 122 m und die Nabenhöhe, die im Schnitt 135 m betrug, lagen ebenfalls auf dem Vorjahresniveau. Die in 2020 installierten WEA verfügten zudem über eine mittlere Gesamthöhe von 196 m und eine mittlere spezifische Flächenleistung von 298 W/m².

Ausgehend hiervon ergibt sich unter Berücksichtigung der für die Referenzanlage angenommenen Höhe ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze (zweifache Anlagenhöhe) als harte Tabuzone. Dabei wird auf diese Art zwar nicht dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.

Angesichts dessen ist der Regionale Planungsverband berechtigt, einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung vorrangig unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einzustellen. Demgegenüber verzichtet der Plangeber angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA Lärm darauf, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten (in diesem Sinne auch OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17 –, Rn. 115, juris und Urteil vom 07. Februar 2020 – 12 KN 75/18 –, Rn. 81, juris).

Der guten Ordnung halber weist der Regionale Planungsverband an dieser Stelle noch daraufhin, dass durch die Festlegung der Referenzanlage die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

- *Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m*

Die angestellten Erwägungen zu dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot und zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA Lärm gelten auch für schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich und den erforderlichen zusätzlichen Mindestabstand von 400 m. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst und in einem Abstand von 400 m ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie vor allem das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb für die Einzelhäuser/Splittersiedlungen selbst und den darüber hinausgehenden Abstand von 400 m begründet.

- *Nationalparks, Naturschutzgebiete*

In der Planungsregion Vorpommern sind folgende Gebiete als Nationalparks festgelegt: Nationalpark „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“, darüber hinaus existieren dort mehrere Naturschutzgebiete.

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umfassenden Schutz. Aus § 23 Abs. 2 BNatSchG erwächst ein absolutes, d.h. ein allgemeines, umfassendes und nicht nur auf einen konkreten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot, was die Strenge des den Naturschutzgebieten zukommenden Schutzes verdeutlicht (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 3 S 526/20 – ZNER 2020, 570-582, juris Rn. 97 unter Verweis auf *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, 92. Ergänzungslieferung, Februar 2020, § 23 BNatSchG Rn. 16). Es besteht ein deutlicher Unterschied zu den auf konkrete Schutzzwecke bezogenen Schutzgebieten wie Wasserschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Dem steht § 67 Abs. 1 BNatSchG und die darin geregelte Möglichkeit einer Befreiung von Verboten und Geboten des BNatSchG nicht entgegen. Denn die Funktion der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG besteht darin, rechtlichen Unausgewogenheiten abzuwehren, die sich bei der Anwendung einer Norm auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles ergeben. Diesem Zweck entsprechend setzt die Möglichkeit der Befreiung stets einen im Zeitpunkt des Normerlasses vom Normgeber so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Sonderfall voraus. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ermächtigt aber nicht dazu, die Geltung der naturschutzrechtlichen Normen in Frage zu stellen. Nach Umfang und Häufigkeit dürfen Befreiungen nicht

dazu führen, „die Norm sozusagen in kleiner Münze aufzuheben“ (vgl. Gellermann, in Landmann/Rohmer, 95. Ergänzungslieferung, Mai 2021, § 67 BNatSchG Rn. 10). Außerdem wird das von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vorausgesetzte „überwiegende öffentliche Interesse“ verneint, wenn alternative Standorte in Betracht kommen. Da Windenergieanlagen nicht zwingend auf bestimmte in Naturschutzgebieten gelegene Standorte angewiesen sind, darf angenommen werden, dass das „überwiegende öffentliche Interesse“ praktisch stets fehlt (in diesem Sinne VG Gera, Urteil vom 24. Juni 2021 – 5 K 978/20 Ge –, Rn. 295, juris m. w. Nachw.). Naturschutzgebiete sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62 und Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 92, juris; OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Selbiges gilt für Nationalparks und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, womit auch die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ von vornherein für die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und deshalb als „harte“ Tabuzonen einzustufen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Diese Betrachtung ist auch für die Planungsregion Vorpommern gerechtfertigt: Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist.

- *Biosphärenreservate Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone)*

In der Planungsregion des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist durch die „*Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen*“ vom 12. September 1990 das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgewiesen worden.

Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Schutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen (Schutzzone I), Entwicklungs- und Pflegezonen (Schutzzone II) und eine Zone der harmonischen Kulturlandschaft (Schutzzone III) zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Im Biosphärenreservat Südost-Rügen sind nach der Schutzgebietsverordnung die Schutzzone I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone) Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung, die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) ist Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung.

Die Kernzonen dienen dem Schutz der Natur, dem Erhalt der genetischen Ressourcen, der Tier- und Pflanzenarten, der Landschaften und der Ökosysteme; für die Forschung ist sie die Referenzfläche. Die Entwicklungs- und Pflegezonen vereinen die wertvollsten Flächen der durch menschlichen Einfluss geprägten Kulturlandschaft, die auch weiterhin bestimmter Pflegemaßnahmen wie z. B. extensiver Beweidung bedürfen. Die Zielstellung in den Entwicklungs- und Pflegezonen besteht vor allem darin, extensiv genutzte Kulturlandschaften zu erhalten, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen. In der Schutzzone II ist die biotoptypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern.

Gem. § 6 der Schutzgebietsverordnung sind in den Schutzzone I und II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Die Schutzzone I und II sind infolgedessen als „harte“ Tabuzone von der Windenergienutzung auszunehmen. Diese ist dort aus rechtlichen Gründen unzulässig. Dies entspricht auch den Vorgaben in der Rechtsprechung, wonach Biosphärenreservate zu den „harten“ Tabuzonen zählen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für das Biosphärenreservat und die Abgrenzung der Schutzzonen ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes.

- *Flugplätze*

Flugplätze im Sinne von § 6 Abs. 1 LuftVG (dazu zählen auch Landeplätze und Segelfluggelände) dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck:

Die Fläche eines Flugplatzes wird als Start- und Landebahn sowie u.a. für die der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude genutzt. Für Windenergieanlagen auf Flugplätzen selbst ist kein Raum. Windenergienutzung ist auf den Start- und Landebahnen sowie dem sonstigen bebauten Flugplatzgelände bereits aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Auch im Bereich der Sicherheitsflächen kommt eine Windenergienutzung nicht in Betracht. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes).

In dieser Nähe zu startenden und landenden Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotordurchmesser tatsächlich ausgeschlossen (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 89, juris). Flugplätze mit ihren Sicherheitsflächen werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Vorpommern als „harte“ Tabuzone bewertet.

- *militärische Anlagen*

Flächen militärischer Anlagen, insbesondere militärische Sperrgebiete, dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch Windenergieanlagen ausschließt. Das Betreten gesperrter militärischer Bereiche ist verboten, wobei dieses Verbot Außenwirkung entfaltet. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) sind militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes u.a. Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik. Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind nach Abs. 2 dieser Regelung u.a. militärische Bereiche i.S.d. Absatzes 1, deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist und sonstige vorübergehend gesperrte Bereiche.

Als „**weiche Tabuzonen**“, nach denen aufgrund einer planerischen Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden berücksichtigt:

- bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m,
- bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m,
- 1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks,
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung,
- Vorranggebiete Küstenschutz,
- Vorranggebiete Trinkwasser,
- Vorranggebiete Gewerbe und Industrie,
- Tourismusschwerpunkträume,

- landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung,
- Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive 1.000 m Abstandspuffer,
- Waldflächen ab 10 ha,
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung,
- gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha,
- Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)
- Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
- europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer,
- Horst- und Nistplätze
des Seeadlers inklusive 2.000 m Abstandspuffer,
des Schreiadlers mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer,
des Schwarzstorchs mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer,
des Fischadlers, Wanderfalken, Weißstorches, jeweils mit 1.000 m Abstandspuffer,
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen,
- Schutzbereich militärischer Anlagen,
- Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha.

Hinsichtlich der als **„weiche Tabuzonen“** eingeordneten Kriterien ist sich der Regionale Planungsverband Vorpommern bewusst, dass auf den hiervon betroffenen Flächen die Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich grundsätzlich in Betracht käme, er insoweit einen Bewertungsspielraum besitzt. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich allerdings – was für nachfolgende Gebiete jeweils im Einzelnen dargelegt wird – entschlossen, die folgenden als „weiche Tabuzonen“ festgelegten Gebiete von Windenergienutzung aufgrund einer eigenen planerisch-abwägenden Entscheidung freizuhalten. Maßgebend für den Regionalen Planungsverband Vorpommern waren hinsichtlich der einzelnen Gebiete folgende Erwägungen:

- *bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m*

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die oben aufgeführten harten Tabuflächen (Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m) einen weiteren Abstandspuffer von 600 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängenden Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen beträgt der sich aus der harten und weichen Tabuzone ergebende Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO damit insgesamt 1.000 m. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern unter den vorgenannten Aspekten einen weiteren Schutzabstand von 600 m. Schließlich kann auf diesem Wege auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

In der Rechtsprechung ist außerdem anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel dem Spektrum „weicher“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen können – wie zuvor dargelegt – nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde. In der Regel lässt sich dabei die Frage, ab wann das Beeinträchtungsverbot des § 5 BImSchG greift, nur mit Blick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten beantworten.

Dem Regionalen Planungsverband Vorpommern ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „weichen“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Regionale Planungsverband ausgehend von der harten Tabuzone aus Vorsorgegründen einen zusätzlichen pauschalen Schutzabstand von weiteren 600 m im Rahmen seiner Typisierungs- und Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Damit berücksichtigt der Regionale Planungsverband pauschalierend die privaten Belange bzw. subjektiven Interessen der benachbarten Wohnbebauung, vor einer unzulässigen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bewahrt zu werden. Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Abstand auch angesichts der neueren technischen Entwicklung hin zu größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen bis zu 250 m bzw. Nabenhöhen von bis zu 200 m ausreichend ist.

- *bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m*

Die oben aufgestellten Grundsätze gelten im Prinzip auch für Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich. Hier sind schon bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen ebenso grundsätzlich schützenswert und nehmen am Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme Anteil. Dabei weist der Regionale Planungsverband an dieser Stelle auf die aus seiner Sicht erforderliche Differenzierung zwischen den Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen und andererseits der Außenbereichswohnnutzung hin. Angesichts der unterschiedlichen Schutzansprüche dieser Nutzungen und der verschiedenen Gebietsprägungen ist diese Differenzierung geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd.

Im Außenbereich ist die Situation grundsätzlich umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen in Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 –12 KN 220/12 –juris Rn. 22) Insoweit erscheint es dem Plangeber als angemessen, mit Blick auf diese Privilegierung den vorsorgeorientierten Schutzabstand zur Wohnnutzung abweichend auf 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich.

- *1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks*

Nationalparks sind nach § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die zum Ziel haben, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. In der Planungsregion Vorpommern sind die Nationalparks „Jasmund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft“ durch Rechtsverordnung festgesetzt worden. Der Nationalpark „Jasmund“ dient der Erhaltung eines in Europa einzigartigen Kreidekliffs und einer Stauchendmoränenlandschaft. Der Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beherbergt zahlreiche vom

Aussterben bedrohte Tier- und seltene Pflanzenarten. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes als Vogelrastplatz, die im südlichen Ostseeraum einmalig ist.

Gemessen an dieser nicht nur für die Planungsregion herausragenden Bedeutung der Nationalparks geht der Regionale Planungsverband Vorpommern davon aus, dass es aus Vorsorgegründen und zur Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse in den beiden Nationalparks eines weitergehenden Schutzabstandes von 1.000 m zur Grenze der Nationalparks bedarf. Dieser Abstand wird in Ausübung des planerischen Ermessens in der Abwägung mit den Belangen der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen, um eine von modernen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m ausgehende Beeinträchtigung (u.a. durch Schall, Drehbewegung der Rotorblätter) der Schutzziele der Nationalparks, wie sie in den entsprechenden Nationalpark-Verordnungen definiert sind, zu vermeiden.

- *Vorranggebiete Rohstoffsicherung*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Vorranggebiete Rohstoffsicherung als „weiche“ Tabuzonen zu klassifizieren und diese von Windenergienutzung freizuhalten. Hierbei war für ihn planungs- und abwägungsleitend, dass die oberflächennahen Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern und hierfür auch unabdingbar sind. In der Region gibt es Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen.

In der Abwägung war zudem auch zu berücksichtigen, dass es einen umfassenden Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gibt (vgl. RREP Vorpommern 2010, S. 79). Ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung zeichnet sich dadurch aus, dass es einen bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplan gibt und die gewinnbare Mindestvorratsmenge 3 Mio. Tonnen beträgt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die einzelnen Vorranggebiete Rohstoffsicherung eine erhebliche Bedeutung für die Rohstoffversorgung der Region und damit auch des Bundeslandes haben, was für die wirtschaftliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist.

Mit Blick darauf schließt der Regionale Planungsverband Vorpommern Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen seiner Abwägung von der Windenergienutzung als „weiche“ Tabuzonen aus.

- *Vorranggebiete Küstenschutz*

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen seiner Planung und abwägenden Entscheidung davon aus, dass Vorranggebiete Küstenschutz von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

In den Vorranggebieten Küstenschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küstenschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küstenschutz umfassen ausschließlich die nach § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) festgelegten Gebiete im Küstensaum der Planungsregion, die unmittelbar dem Küstenschutz und der Abwehr von Sturmfluten dienen. Mit Sturmfluten sind in der Regel dringende und erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen sowie auch für Sachwerte von bedeutendem Wert verbunden. Die Maßnahmen in den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz dienen vorrangig dem Ziel der Abwehr dieser Gefahren.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht davon aus, dass insbesondere das Interesse am Schutz vor Sturmfluten mit ihren massiven negativen Auswirkungen es rechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete Küstenschutz von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Diese werden deshalb als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

- *Vorranggebiete Trinkwasser*

Vorranggebiete Trinkwasser sollen als „weiche“ Tabuzonen nach einer abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Vorschädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser, so etwa der Raum Fischland/Darß/Zingst, der Raum Hiddensee und Teile der Insel Rügen, sowie die Insel Usedom und der Bereich Ueckermünde/Torgelow/Eggesin. Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion wird überwiegend durch Gewinnung aus dem Grundwasser gewährleistet – hierfür ist die Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität erforderlich, um die knappe, aber lebensnotwendige Ressource Trinkwasser insbesondere in den Gebieten mit geringen Wasservorkommen dauerhaft zu sichern. Deshalb sind Vorranggebiete Trinkwasser Gebiete mit Wasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden.

Die Wasserversorgung ist für die Bewohner des Gebietes von essentieller und ganz grundsätzlicher Bedeutung. Diese Bedeutung rechtfertigt es im Rahmen der Abwägung, Vorranggebiete Trinkwasser von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. In den Vorranggebieten Trinkwasser sollen deshalb keine Windenergieanlagen errichtet werden.

- *Vorranggebiete Gewerbe und Industrie*

Ziel des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern ist es, Vorranggebiete Gewerbe und Industrie von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die im RREP Vorpommern festgelegten, landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Mit Blick auf dieses Anliegen ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

- *Tourismusschwerpunkträume*

Im Rahmen der Abwägung sind Tourismusschwerpunkträume als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Der Tourismus ist für viele Bereiche der Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Dabei nehmen Tourismusschwerpunkträume eine erhebliche Bündelungsfunktion wahr. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 50.000 Übernachtungen pro tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 600 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, der Insel Hiddensee, der Gemeinden an der nordöstlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut sowie der Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf. Diese sind zugleich Tourismusschwerpunkträume.

Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Hierbei kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen in einem Tourismusschwerpunktraum negative Auswirkungen auf dessen Attraktivität im touristischen Geschäft haben. Hierbei ist auch die Sichtweise der touristischen Nutzer der Räume zu berücksichtigen. Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die

Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Vorpommern beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

- *landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung*

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Vorpommern entschlossen, landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese von Windenergieanlagen freizuhalten. Dabei geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dem gebotenen Schutz des Freiraums durch eine qualitative Betrachtung besser Rechnung getragen werden kann, als durch eine quantitative. Nicht nur die Größe des Freiraums ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes für dessen Schutzwürdigkeit entscheidend, sondern vor allem auch die Qualität des Gebiets. Dies schlägt sich nieder in dem zur Anwendung kommenden Kriterium „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung – Stufe 4 sehr hoch)“, wie es im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP) definiert ist.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es im Übrigen, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Funktionenbewertung) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

- *Landschaftsbildpotential, Stufe 4, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer*

Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden.

Es handelt sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Vorpommern auch den Vorgaben des ROG, wo in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

- *Wald ab 10 ha*

Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, war in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zeitweise umstritten: Für die Einordnung von zusammenhängenden Waldflächen als „harte“ Tabuzonen sprach sich etwa der VGH Kassel aus (Urteil vom 17. März 2011 – 4 C 883/10.N – juris, Rn. 41); auch das OVG Münster nahm diese Position in seiner früheren Rechtsprechung ein (Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Dagegen waren das OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69) sowie das OVG Lüneburg (Urteil vom 23. Januar 2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19) der Auffassung, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt). Dass es sich bei Waldflächen weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen – etwa wegen beachtlicher Ziele der Raumord-

nung und/oder der Landesplanung – um der Windenergienutzung von vornherein nicht offenstehende Teile des Außenbereichs handelt, wird mittlerweile in der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung soweit ersichtlich einheitlich vertreten (vgl. dazu OVG Münster, Urteil vom 10. Mai 2021 – 2 D 100/19.NE –, Rn. 117, juris m. w. zahlr. Nachw.).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass zusammenhängende Waldflächen jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind und sie deshalb zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen sind. Dies zugrunde gelegt, schließt der Regionale Planungsverband zusammenhängende Waldflächen ab 10 ha aufgrund einer eigenen Abwägungsentscheidung von der Windenergienutzung aus. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Wald zu den wertvollsten natürlichen Gütern gehört, die es nachhaltig zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Er hat eine erhebliche Bedeutung als Ökosystem für viele Tier- und Pflanzenarten. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern ab einer bestimmten Größe zur Aufstellung von Windenergieanlagen als „weiche“ Tabuzone ausgeschlossen. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen – ökologisch bedeutsamen – Flächen greift.

- *Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung*

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung sind als „weiche“ Tabuzonen festgelegt und von Windenergieanlagen freizuhalten.

Zwar dürfen grundsätzlich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG im Außenbereich u.a. an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder geändert werden. Diese Vorschrift untersagt auch die Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Gewässern (vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 61 BNatSchG Rn. 1). Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift „Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“. Allerdings kann von dem Bauverbot gemäß Abs. 3 der Regelung eine Ausnahme zugelassen werden, zudem sind gemäß § 67 BNatSchG Befreiungen möglich, sodass kein generelles Bauverbot anzunehmen ist.

Allerdings verzichtet der Regionale Planungsverband auf eine mögliche Einzelfallprüfung für jedes einzelne stehende Gewässer, ob und inwiefern die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen erfüllt sind oder nicht. Stattdessen schließt der Regionale Planungsverband jedenfalls Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung pauschal von der Errichtung von Windenergieanlagen aus. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, negative Umweltwirkungen verursachen (z. B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen), die über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehen. Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen.

Zudem sind nach § 1 Abs. 6 BNatSchG stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Ferner bestimmt § 21 Abs. 5 BNatSchG, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Denn vor allem größere Wasserflächen haben eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete u.a. für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Vorpommern durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt.

- *gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha*

Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert. § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V regelt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in der Vorschrift aufgezählten und in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz näher beschriebenen Biotope führen können, unzulässig sind.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen ist in der Vergangenheit für gesetzlich geschützte Biotope zum Teil angenommen worden, diese seien den „harten“ Tabuflächen zuzurechnen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus.

Für kleinere geschützte Biotope mit einer Fläche weniger als 5 ha, die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterfallen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagenzulassungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope weniger als 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob gegebenenfalls etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.

- *Biosphärenreservate Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft)*

In der Planungsregion Vorpommern ist durch die „*Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen*“ vom 12. September 1990 das Biosphärenreservat Südost-Rügen ausgewiesen worden. Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG besonderen Schutz und sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen zu entwickeln und zu schützen. Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist nach der Schutzgebietsverordnung in die Schutzzonen I (Kernzone), II (Entwicklungs- und Pflegezone) und III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) unterteilt. Die Schutzzonen I und II sind Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung und stehen der Windenergienutzung als harte Tabuzone von vornherein nicht zur Verfügung.

Gemäß der Schutzgebietsverordnung besteht in der Schutzzone III zwar kein Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Der Regionale Planungsverband hat sich aufgrund einer planerischen Entscheidung gleichwohl entschieden, dass auch die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) von der Windenergienutzung generell freigehalten werden soll. Denn in der Schutzzone III sind u.a. durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Belastete oder geschädigte Ökosysteme und Landschaftsteile sind hier in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Der Regionale Planungsverband

geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat unvereinbar ist mit den Schutzzwecken der Schutzzone III, d.h. dem Interesse an der Pflege und der Entwicklung dieser in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft.

Datenbasis für das Biosphärenreservat und die Abgrenzung der Schutzzonen ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes.

- *Naturparks, naturnahe Moore, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz*

Naturparks dienen gemäß § 27 BNatSchG der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen generell Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren und Naturparks von der Planung auszunehmen.

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Diese Erwägungen rechtfertigen es im Rahmen der Abwägung, naturnahe Moore von Windenergieanlagen freizuhalten.

Dasselbe gilt für die Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz (Peenetal / Peene-Haff-Moor, Ostrügensche Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft): Diese sollen zu großflächigen Schutzgebieten entwickelt werden, in denen Naturschutzziele übergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Damit lässt sich eine Windenergienutzung nicht vereinbaren, weshalb diese Flächen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Damit werden auch eine Sicherung des bisherigen Standards und eine weitere Eingliederung der Flächen in das Biotopverbundsystem ermöglicht.

- *Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung uneinheitlich vorgenommen worden (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Mai 2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.).

Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat die am besten zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geeigneten Gebiete als europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den europäischen Vogelschutzgebieten werden die nach europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Insbesondere Vogelarten sind durch Windenergieanlagen allerdings in besonderem Maße gefährdet. Dies ergibt sich aus einer besonderen Vogelschlaggefahr, der insbesondere viele gefährdete Vogelarten unterliegen. Sie können aufgrund ihrer Flughöhe zwischen die Rotorblätter der Windenergieanlagen geraten bzw. mit diesen kollidieren. Darüber hinaus können Windenergieanlagen einen erheblichen Einfluss auf das entsprechende Ökosystem und damit auch auf die Nahrungsgrundlage der Vogelarten haben. Aus diesen Gründen hat sich der Regionale Planungsverband entschlossen, im Rahmen seiner Abwägungsbefugnis europäische Vogelschutzgebiete aufgrund ihrer erheblichen ornithologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung von Windenergieanlagen freizuhalten. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient – mit Blick auf das oben Gesagte – zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

- *Horste/Nistplätze von Großvögeln*

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, sieht der Regionale Planungsverband Vorpommern im Rahmen der Abwägung folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Bei der Festlegung hat sich der Regionale Planungsverband in erster Linie an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) orientiert. Des Weiteren hat der Regionale Planungsverband für Horste/Nistplätze geschützter Großvögel auf aktualisierte Daten zurückgegriffen, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus hat der Regionale Planungsverband Hinweise und Gutachten berücksichtigt, die Einwander im Beteiligungsverfahren in das Planungsverfahren eingebracht haben.

Die entsprechenden Datensätze wurden dem Regionalen Planungsverband durch das LUNG im Planverfahren der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern für das Jahr 2017 („gv_wea17“) am 26. Juli 2017, für das Jahr 2018 („gv_wea18“) am 16. Juli 2018, am 19. September 2019 für das Jahr 2019 („gv_WEA19“) und am 28. September 2020 („gv_wea20“) für das Jahr 2020 und das 5. Beteiligungsverfahren übersandt. Dieser Datensatz „gv_wea20“ bildet damit die abschließende Grundlage für die Prüfung und Abwägung im Zuge des 5. Beteiligungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang hat das LUNG im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Horste der genannten Arten von der AG Großvogelschutz betreut werden. Die Besetzung der Horste wird jährlich von ehrenamtlich tätigen Horstbetreuern erfasst. Erst nach Eingang aller Ergebnisse einer Brutsaison ist es möglich, im Folgejahr jeweils einen aktualisierten Geodatenbestand der o.g. Ausschlussflächen zu ermitteln. Im Vergleich zu dem Datenbestand eines vorangegangenen Jahres fallen daher Ausschlussflächen weg – wenn zum Beispiel ein Horst eine definierte Zahl von Jahren nicht mehr besetzt war oder die Horstschutzzone durch Bescheid des LUNG aufgehoben wurde –, kommen durch Neuansiedlungen oder Brutplatzverlagerungen aber auch neue Ausschlussflächen hinzu.

Statistisch ausgewertet fielen nach Auskunft des LUNG zum Beispiel im Vergleich der Datensätze zwischen 2017 und 2018 14.121 ha Ausschlussgebiete aufgrund des Kriteriums Großvögel weg und kamen 40.031 ha neu dazu. Das bedeutet in der Bilanz eine Zunahme der Ausschlussfläche aufgrund des Kriteriums *Horste/Nistplätze von Großvögeln* von 25.910 ha.

Die Populationen der genannten streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Jedes einzelne Schlagopfer der entsprechenden Arten verringert damit die Population und kann die entsprechenden Arten somit auch in ihrem dauerhaften Vorkommen im Planungsraum massiv beeinträchtigen. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen.

Im Ergebnis der Abwägung mit dem Interesse der Errichtung an Windenergieanlagen gemäß ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 S. 3 BauGB ist hier der naturschutzfachliche Konflikt mit einem naturschutzfachlichen Vorsorgeabstand in der genannten Meterzahl zu lösen. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen hat in den entsprechenden Schutzbereichen aufgrund der erheblichen artenschutzfachlichen Bedeutung der geschützten Vogelarten zurückzutreten. Dies ergibt sich daraus, dass Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel sind, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass im nachgelagerten Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren im Einzelfall und nach Maßgabe der im Genehmigungsverfahren relevanten „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel und Teil Fledermäuse“ auf weitere Tierarten Rücksicht genommen werden muss, die auf der Ebene der Raumordnung bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht durch besondere Schutzabstände um Horste/Nistplätze von Großvögeln erfasst werden und dass es infolgedessen zum Verlust einzelner, sonst denkbarer Anlagenstandorte kommen kann. Die Rechtmäßigkeit der Planung wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Denn zum einen muss bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht jeder Quadratmeter nach dem Maßstab einer fiktiven Vorhabenzulassung als Standort für die Errichtung einer solchen Anlage zur Verfügung stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. Juni 2016 – 12 KN 64/14). Zum anderen Grund ist aufgrund der vorliegenden natur- und insbesondere artenschutzfachlichen Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in den dargestellten Eignungsgebieten wegen entgegenstehender, nicht überwindbarer Belange des Artenschutzes auf einem so großen Teil ihrer Fläche tatsächlich und auch dauerhaft ausgeschlossen sind, dass im Großteil des jeweiligen Eignungsgebietes nur noch die vage Chance auf eine Vorhabenzulassung bestünde (zu diesem Maßstab vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19. Juni 2013 – 4 K 27/10).

- *Bauschutzbereiche für Flugplätze*

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gelten Bauhöhenbeschränkungen. Aus dem Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Bauwerken innerhalb der Bauschutzbereiche gem. § 12 Abs. 2 und 3 sowie in § 17 LuftVG ergibt sich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Betracht kommt. Insoweit besteht für den Planungsverband ein Bewertungsspielraum. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, die über die Sicherheitsflächen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG hinausgehenden Bauschutzbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Regionalen Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb wird der entsprechende Bauschutzbereich von Flugplätzen als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Dabei hat die zuständige Luftverkehrsbehörde im Landkreis Vorpommern-Rügen für den Flughafen Stralsund-Barth einen Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG und für den Flugplatz Stralsund-Kedingshagen einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG angeord-

net. Für den Flugplatz Rügen (Gütin) ist kein Bauschutzbereich angeordnet worden. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind durch die zuständige Luftverkehrsbehörde Bauschutzbereiche gemäß § 12 LuftVG jeweils für die beiden Flugplätze Heringsdorf und Peenemünde festgelegt worden. Für die Flugplätze Anklam, Pasewalk und Schmoldow sind jeweils beschränkte Bauschutzbereiche gemäß § 17 LuftVG angeordnet worden. Für den Flugplatz Tutow ist kein Bauschutzbereich angeordnet worden.

Im Gegensatz zu den Bauschutzbereichen sind für die vorgenannten Flugplätze konkrete Hindernisbegrenzungsbereiche, die sich aus Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Anlage und Betrieb für Flugplätze ergeben, nicht festgesetzt worden. Hierbei handelt es sich um Grundsätze des Bundes und der Länder, die Eignungskriterien für einen Flugplatz und dessen Umgebung beschreiben und die aufgrund flugbetrieblicher Erfordernisse die Räume bestimmen, in denen Bauwerke nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vorhanden sein dürfen. Daher wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Windenergieanlagen in direkter Verlängerung einer Start- und Landebahn und unter der Annahme von Bauhöhen für die Anlagen von 200 m und mehr über Grund gegebenenfalls die Hindernisfreigrenzen entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb durchdrungen werden können, sodass nach Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren die Anlagenhöhe zu reduzieren wäre bzw. im Einzelfall die Genehmigung von Windenergieanlagen ausscheidet.

Im Übrigen werden bei den luftfahrtbehördlichen Prüfungen zu Bauvorhaben neben den genannten Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen noch eine Vielzahl von weiteren Aspekten herangezogen, wie z. B. die jeweilige Topographie, die bereits vorhandene Hindernissituation, die Platzrundenführung, die Art des Flugbetriebes, die Luftraumstruktur, Flugbetriebsvorschriften. Es bedarf daher immer einer Einzelfallprüfung für jedes einzelne Bauvorhaben unter Berücksichtigung aller Aspekte. Vor diesem Hintergrund ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass Windenergieanlagen wegen ihrer heutigen Dimensionen auch außerhalb der äußeren Begrenzung von Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen eine Gefährdung für den Luftverkehr darstellen können. Diese luftverkehrsrechtlichen Einzelfallprüfungen können jedoch erst im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Bauvorhaben vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass in späteren Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung von Flugplätzen unter Umständen weitere Unterlagen einzureichen sind zur Prüfung und zum Nachweis, dass von den Anlagen keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb ausgehen (Auswirkungen von Wirbelschleppen auf den Luftverkehr).

- *Schutzbereich militärischer Anlagen*

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 SchBerG ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten; insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

- *Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha*

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Vorpommern geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, sind folgende **Kriterien für Restriktionsgebiete** zu berücksichtigen:

Kriterien für Restriktionsgebiete
500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)
Vorbehaltsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz- und Landschaftspflege - Rohstoffsicherung - Küstenschutz - Gewerbe und Industrie - Kompensation und Entwicklung - Infrastrukturkorridor
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Landschaftsschutzgebiete
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)
Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

Zur Begründung der Restriktionskriterien wird ausgeführt:

- *500 m Abstandspuffer um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)*

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (RREP Vorpommern 2010 Kapitel 5.1 Programmsatz 3) sind die Räume, welche nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern die Nationalparke und Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen sowie die Naturparks, naturnahen Moore und Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz als weiche Tabuzonen. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird zu den vorgenannten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aus Gründen der planerischen Vorsorge als Restriktion ein Abstandspuffer von 500 m angenommen, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Zu Nationalparks muss darüber hinaus ein Abstandspuffer von 1.000 m als weiche Tabuzone eingehalten werden.

- *Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden und eine besondere Sicherung zukommen. In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur. Zu den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern gemeldete Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundflächen im engeren Sinne, Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegt, einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V.

Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungsprogramme bestätigt wird. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergie-nutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung*

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Küstenschutz*

In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zu-

gelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie*

Die Schaffung attraktiver großer zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Arbeitsmarktpolitik besitzt in Mecklenburg-Vorpommern auch nach den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) große Bedeutung. Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie dienen vor diesem Hintergrund zur Sicherung von Standorten für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen. Für die Planungsregion sind diese Vorbehaltsgebiete im RREP Vorpommern 2010 jedoch bislang nicht ausgewiesen.

- *Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung*

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor*

Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freihalten. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

- *200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha*

Der Abstandspuffer von 200 m zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha ist grundsätzlich freizuhalten, weil die Wirkungen von außerhalb der Biotopflächen errichteten Windenergieanlagen Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z. B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen bis in die geschützten Biotopflächen hinein ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes und auch entsprechend der Empfehlungen in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012 ein Abstandspuffer von 200 m erforderlich, aber auch ausreichend. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Eine detaillierte Prüfung hierzu erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 NatSchAG M-V.

- *500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten*

Biosphärenreservate genießen gemäß § 25 BNatSchG umfassenden Schutz, der gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG jenem eines Naturschutzgebietes gleich ist. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird aus Vorsorgegesichtspunkten ein Abstandspuffer von 500 m berücksichtigt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Biosphärenreservate hineinreichen.

- *500 m Abstandspuffer zu Naturparks*

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen wird aus Vorsorgegesichtspunkten ein

Abstandspuffer von 500 m festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in Naturparks hineinreichen.

- *Landschaftsschutzgebiete*

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutzgebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Vogelzug, Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte*

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer*

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- *Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich*

§ 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Ergänzend ist an dieser Stelle daraufhin hinzuweisen, dass es innerhalb der Eignungsgebiete zur Vermeidung einer Störung von Flugsicherungseinrichtungen aufgrund bestimmter technischer Anforderungen, die sich aus Richtlinien und Empfehlungen zu Themenbereichen der Luftfahrt ergeben (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 07. April 2016 – 4 C 1/15), vereinzelt zu Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen kommen kann bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob einzelfallabhängig durch eine entsprechende Standortwahl eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen vermieden werden kann.

Eine Höhenbeschränkung kann zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs ferner auch dann notwendig sein, wenn Windenergieanlagen wegen ihrer Bauhöhen auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Topographie des Anlagenstandortes in flugbetriebliche Sicherheitsmindesthöhen hineinragen oder eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis aus technischen Gründen nicht ausreichend angebracht werden kann. Derartige Belange des Luftverkehrs, hier insbesondere die Belange der Flugsicherung, werden bei Bauvorhaben, deren Höhe 100 m über Grund überschreitet, gemäß § 14 i.V.m. § 31 Abs. 3 LuftVG ebenfalls von der zuständigen Flugsicherungsorganisation im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall geprüft.

Auch wenn es insoweit in vereinzelt Fällen zu Einschränkungen der Windenergienutzung kommen kann, scheitert die Darstellung von Eignungsgebieten für die Windkraft nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen, wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen Bereiche mit bestimmten Höhenbeschränkungen beachtet werden müssen.

- *Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)*

In Übereinstimmung mit § 7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

- *Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen*

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst immer 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° betragen darf.

Bei der Anwendung des Kriteriums sind standörtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der unter Anwendung des Kriteriums in Frage kommenden Alternativen richtet sich der Regionale Planungsverband dabei insbesondere an dem Interesse aus, bei grundsätzlich gleicher Eignung möglichst die größere Fläche für die Windenergienutzung auszuwählen.

Zur weiteren Erläuterung und weiteren Begründung des Kriteriums wird auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Dieses Gutachten kann auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern www.rpv-vorpommern.de in der Rubrik Projekte unter dem Stichwort Energie und Klimaschutz abgerufen werden.

- *Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen*

Der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2,5 km betragen. Bezugspunkt hierfür sind ausschließlich die Eignungsgebiete nach der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern gemäß Programmsatz 6.5 (7), nicht jedoch Bestandsanlagen oder Altgebiete im Sinne von Programmsatz 6.5 (8).

Durch den Mindestabstand soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten wird. Ferner sind die im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte vorgesehenen und die im Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (in Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergie bei der Anwendung dieses Kriteriums berücksichtigt worden. (Der Vollständigkeit halber weist der Regionale Planungsverband an dieser Stelle darauf hin, dass während des laufenden Verfahrens der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern das OVG Berlin-Brandenburg durch Urteile vom 2. März 2021 – OVG 10 A 2.17, OVG 10 A 16.17 und OVG 10 A 17.17 – den Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für unwirksam erklärt hat. Auswirkungen auf die Planung des Regionalen Planungsverbandes hat dieses Urteil im Zusammenhang mit dem Kriterium nicht, zumal die Regionalversammlung Uckermark-Barnim umgehend die Einleitung des Planver-

fahrens für einen Regionalplan, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, beschlossen und die Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung des integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bekannt gegeben hat, siehe Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 28. Juli 2021, Seite 629 ff.).

Durch den Mindestabstand soll überdies in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten.

Ergänzung Begründung Programmsatz 6.5 (7) Satz 6

Gemäß Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 dürfen in Ausnahmefällen Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen. Daher geht der Regionale Planungsverband Vorpommern bei Testanlagen von folgendem Begriffsverständnis aus, das auf dem vom Regionalen Planungsverband Rostock beauftragten Gutachten der Wind-consult GmbH „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Windenergiewirtschaft in der Planungsregion Rostock“ (Stand Oktober 2013) basiert:

Hiernach ist im Kontext des Zertifizierungsprozesses eine Testanlage bzw. ein Prototyp als Status anzusehen, der durch den Zertifizierer der Anlage als solcher deklariert werden kann. Ein Prototyp ist daher jede vom Zertifizierer anerkannte Neu- oder Weiterentwicklung, die aber nicht zwangsläufig vermessen werden muss. Jedoch wird während des Zertifizierungsprozesses klar definiert, ob und in welchem Umfang eine Vermessung erforderlich ist. Daher wird für diesen Fall – Prototyp im Zertifizierungsprozess mit Vermessung an einem Teststandort – von Test-Windenergieanlagen gesprochen.

Abschließende Gesamtbetrachtung der für die Windenergienutzung in der Planungsregion Vorpommern zur Verfügung gestellten Fläche

Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf der Grundlage der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern hat zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Entwurf dargestellten Eignungsgebiete ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Vor diesem Hintergrund fordert die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Plangeber zu einer Prüfung der im Zuge der Abwägung erzielten Flächenausweisung auf. Im Ergebnis dieser Prüfung muss der Plangeber zeigen, dass mit dem Abwägungsergebnis hinreichend substanzieller Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12 im Anschluss an BVerwG Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11; OVG Greifswald, Urteil vom 10. März 2015 – 3 K 25/11, Urteil vom 03. April 2013 – 4 K 24/11 und vom 19. Mai 2015 – 3 K 44/11).

Hintergrund ist § 7 Abs. 2 ROG. Die Vorschrift regelt, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, mit anderen Worten alle Belange eingestellt werden müssen, die mehr als geringwertig,

schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Februar 2016 – 4 BN 37.15 – ZBR 2016, 376-378, Rn. 9). Das Raumordnungsgesetz enthält zwar keine zwingenden Vorgaben oder Gewichtungsvorgaben in Richtung Klimaschutz, sondern planerische Leitlinien bzw. Abwägungsbelange (VG Gera, Urteil vom 24. Juni 2021 – 5 K 978/20 Ge –, Rn. 355, juris mit Verweis auf *Sauthoff*, Klimaschutz in der Raumordnung, ZUR 2021, 140, 143). Das bringt § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG zum Ausdruck. Nach der Vorschrift sind Grundsätze der Raumordnung insbesondere, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen ist. Ein Vorrang des Klimaschutzes folgt auch nicht aus § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513 – KSG), wonach die Ziele dieses Gesetzes bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Allerdings muss – so das VG Gera in seinem Urteil vom 24. Juni 2021 – 5 K 978/20 Ge –, Rn. 355, juris die aktuelle Diskussion zutreffend zusammenfassend – in Verfolgung des Staatsziels Umwelt- und Klimaschutz (vgl. Art. 20a GG) bei der Raumplanung diesem Ziel eine angemessene Gewichtung beigelegt werden. Art. 20a GG verpflichtet den Staat insbesondere zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Dabei hat Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Das relative Gewicht des Klimaschutzgebots nimmt in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel allerdings weiter zu (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2956/18 und andere – juris Rn. 198; in diese Richtung bereits: *R. Scholz*, in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 20a Rn. 39). Art. 20a GG ist die allgemeine Wertung zu entnehmen, dass der Klimaschutz bei der Abwägung im Planungsrecht nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden darf (vgl. *M. Seibert*, Klimaschutz und Generationengerechtigkeit – Der Jahrhundert-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 2021, 1141, 1146).

Mit anderen Worten: Bei der Aufstellung eines Regionalplans ist eine besonders sorgfältige Abwägung vorzunehmen. Da bei der Aufstellung eines Regionalplans das Planergebnis der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“ hat, muss sich der Plangeber darüber bewusst sein, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Windvorrangflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 – BVerwGE 145, 231-237, juris Rn. 19). Die Windenergienutzung muss sich in den Konzentrationszonen auch nennenswert gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können und stellt zum anderen Anforderungen an den flächenmäßigen Umfang der Konzentrationszonen (*Gatz*, DVBl. 2017, 461, 467).

Die Beurteilung der Frage, ob das der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern zu Grunde liegende Abwägungsergebnis der Windenergie substanziell Raum gibt, erfordert eine wertende Gesamtbetrachtung, die maßgeblich auf der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beruht. Die wohl aussagekräftigste Methode zur Feststellung der substanziellen Raumverschaffung ist es, die Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu der Größe der Potentialflächen (Außenbereichsflächen ./ harte Tabuzonen), d.h. der für die Planung grundsätzlich zur Verfügung stehende Fläche, ins Verhältnis zu setzen. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine „Feigenblattplanung“ handelt (vgl. *Gatz*, DVBl. 2017, 461, 468; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. November 2020 – 2 A 1.19 – juris Rn. 118).

Vor diesem Hintergrund sind für die Beurteilung, ob der Plan hinreichend substanziell Raum zur Verfügung stellt, die tatsächlichen Verhältnisse der Planungsregion Vorpommern zu betrachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 – 4 CN 2.07; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – BVerwG 4 C 7.09; Beschluss vom 22. April 2010 – BVerwG 4 B 68.09). Die dazu vom Planungsverband beschlossenen Kriterien entsprechen der aktuellen Rechtslage, allgemeinen Erfahrungen und sind geeignet, die jeweiligen Sachverhalte zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember

2012 – BVerwG 4 CN 1.11). Daher können unterschiedliche Kriterien wie zum Beispiel die generelle Windhöflichkeit des Planungsgebietes, die naturräumliche Ausstattung oder die Siedlungsstruktur herangezogen werden (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 03. April 2013 – 4 K 24/11). Bei der Prüfung können bei der Ermittlung der Fläche des substanzialen Raumes die harten Tabuzonen ausgeklammert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – BVerwG 4 CN 1.11; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19).

Ausgehend hiervon wird im Zuge der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Werden von der Gesamtfläche der Region (694.382 ha) die harten Tabuzonen, d. h. die aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeigneten Gebiete mit einer Fläche von 310.365 ha abgezogen, verbleibt für die Windenergienutzung ein Flächenpotenzial von 384.017 ha. Durch weiche Tabuzonen überlagert wird eine Fläche von 648.302 ha. Die nach dieser Planung schließlich vorgesehenen 49 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nehmen eine Fläche von insgesamt 5.252 ha ein. Damit beträgt ihr Anteil an der für die Planung grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche, d. h. nach Abzug der harten Tabuzonen, 1,36 %. Setzt man die 49 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in das Verhältnis zur Fläche der gesamten Planungsregion, beträgt ihr Anteil 0,76 %. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung und nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse der Planungsregion Vorpommern ist dieser Anteil nach Auffassung des Planungsverbandes geeignet, um der Windenergie substanzial Raum zu verschaffen.

Details ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	ha	Fläche RPV minus Zone ha	Anteil an RPV %
Fläche RPV	694.382		100%
Fläche harte Tabuzonen einzeln	310.365	384.017	45%
Fläche weiche Tabuzonen einzeln	648.302	46.080	93%
Fläche harte und weiche Tabuzonen	678.831	15.551	98%
Potenzialfläche nach Abzug harte und weiche Tabuzonen	15.551		2%
WEG ./ Potenzialfläche nach Abzug harte Tabuzonen	5.252	384.017	1,36%
WEG ./ Planungsregion	5.252	689.130	0,76%

Bei der Bewertung des Flächenverhältnisses muss dabei zum einen berücksichtigt werden, dass mit einem Anteil von 45 % bereits nahezu die Hälfte der Planungsregion von vornherein durch harte Tabuzonen belegt ist und für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Zum anderen hat der Planungsverband die verbleibende Potenzialfläche durch die Berücksichtigung der weichen Tabuzonen und die Anwendung der Kriterien für die Restriktionsgebiete nicht über die Maßen begrenzt. Die Planung verfolgt das Ziel, eine technische Überprägung der Landschaft und erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna zu verhindern. Im Ergebnis werden diese Belange mit dem Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und am Repowering in einen gerechten Ausgleich gebracht.

Die Einschränkung der Potenzialfläche erfolgt daher nur aus sachlichen Aspekten, z. B. aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes. Zudem hat der Planungsverband aus Vorsorgegründen Mindestabstände zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt, die städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründet sind. Dazu zählen vor allem der als weiche Tabuzone berücksichtigte zusätzliche Vorsorgeabstand zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen von 600 m und zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich von 400 m sowie das Restriktionskriterium zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung. Diese

Kriterien nehmen auf die eher kleinteilige Siedlungsstruktur der Planungsregion Vorpommern Rücksicht und dienen damit der Vorsorge und dem Schutz der Menschen in der Planungsregion. Außerdem berücksichtigt der Planungsverband mit seinen weichen Tabuzonen und Restriktionskriterien besondere arten- und naturschutzrechtliche Belange, bei denen schon jetzt absehbar ist, dass sie der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Das betrifft u. a. die Mindestabstände zum Schutz von Horst- und Nistplätzen geschützter Großvögel. Der besonderen naturräumlichen Ausstattung in der Planungsregion Vorpommern wird Rechnung getragen, indem besonders erhaltenswerte Gebiete aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und zur Vermeidung der durch die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche resultierenden Konflikte für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Dem Planungsverband geht es dabei insgesamt um einen wirksamen Ausgleich zwischen der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und einer sachgerechten Konzentration und Steuerung von Anlagenstandorten. Es wird sichergestellt, dass durch die Konzentration auf bestimmte Standorte und die optimale Ausnutzung von Flächen im Außenbereich der Freiraum geschont wird.

Der Planungsverband legt im Rahmen des ihm zustehenden Planungsermessens dabei auch die Annahme zugrunde, dass wegen der größeren Leistung der Generatoren moderner Windenergieanlagen mit zum Teil deutlich über 3,5 MW auf gleicher Fläche deutlich mehr Strom produziert werden kann als bisher.

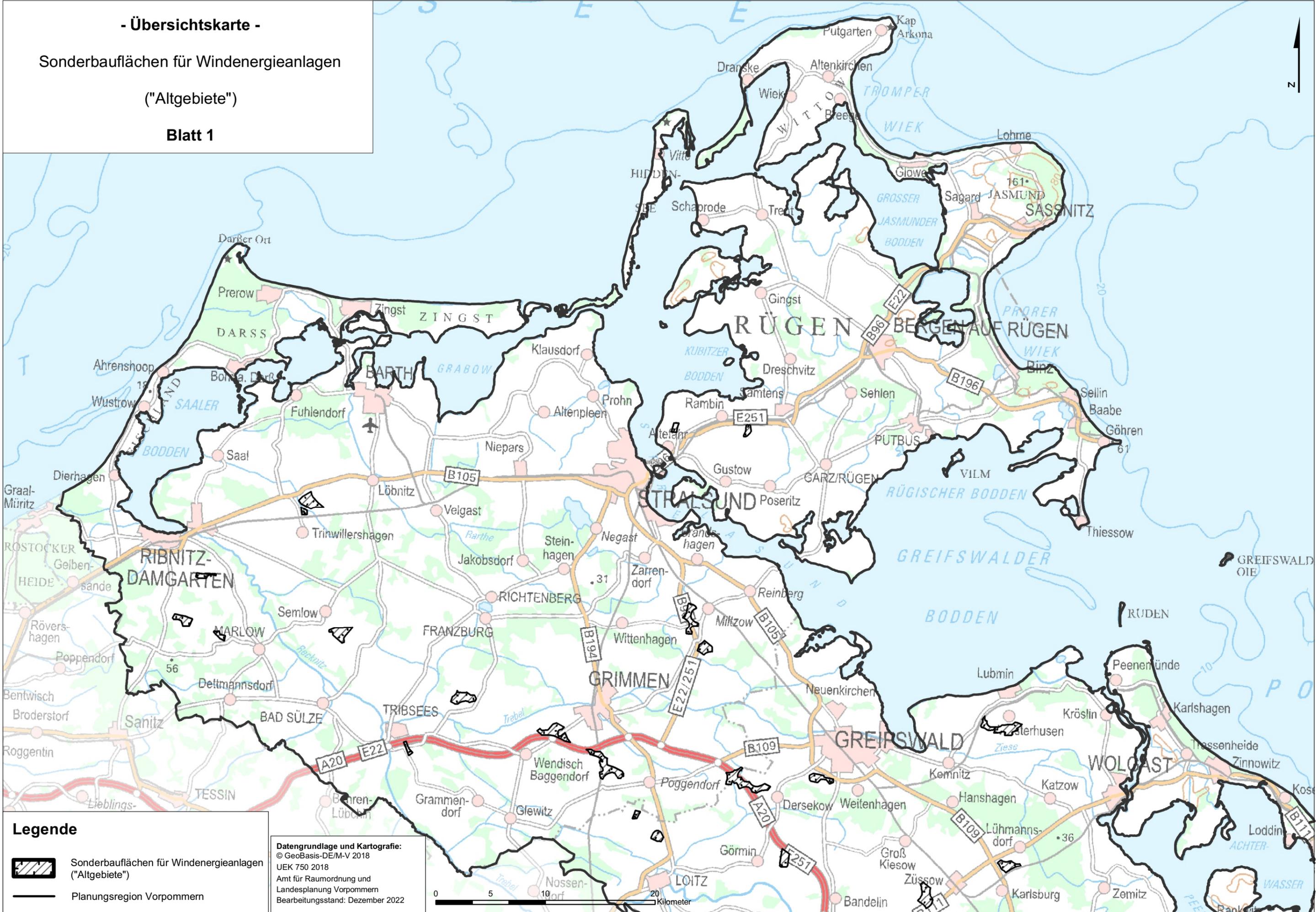
Mit der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sichert der Planungsverband überdies ausreichend Entwicklungsraum für die Windkraftnutzung und trägt damit zur Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen und zum Klimaschutz bei. Damit unterstützt der Planungsverband auch die Erfüllung nationaler und internationaler Kohlendioxid-Einsparungsziele. Die Planung stimmt darüber hinaus mit den Landeszielen zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien überein. Hiernach soll in Mecklenburg-Vorpommern bis 2025 eine Erzeugungskapazität im Bereich der Erneuerbaren Energien bereitgestellt werden, mit der ein Anteil von 6,5 % des zukünftigen Stromverbrauchs Deutschlands gedeckt werden kann.

- Übersichtskarte -

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

("Altgebiete")

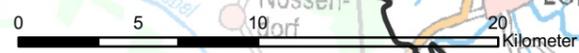
Blatt 1



Legende

-  Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ("Altgebiete")
-  Planungsregion Vorpommern

Datengrundlage und Kartografie:
© GeoBasis-DE/M-V 2018
UEK 750 2018
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
Bearbeitungsstand: Dezember 2022

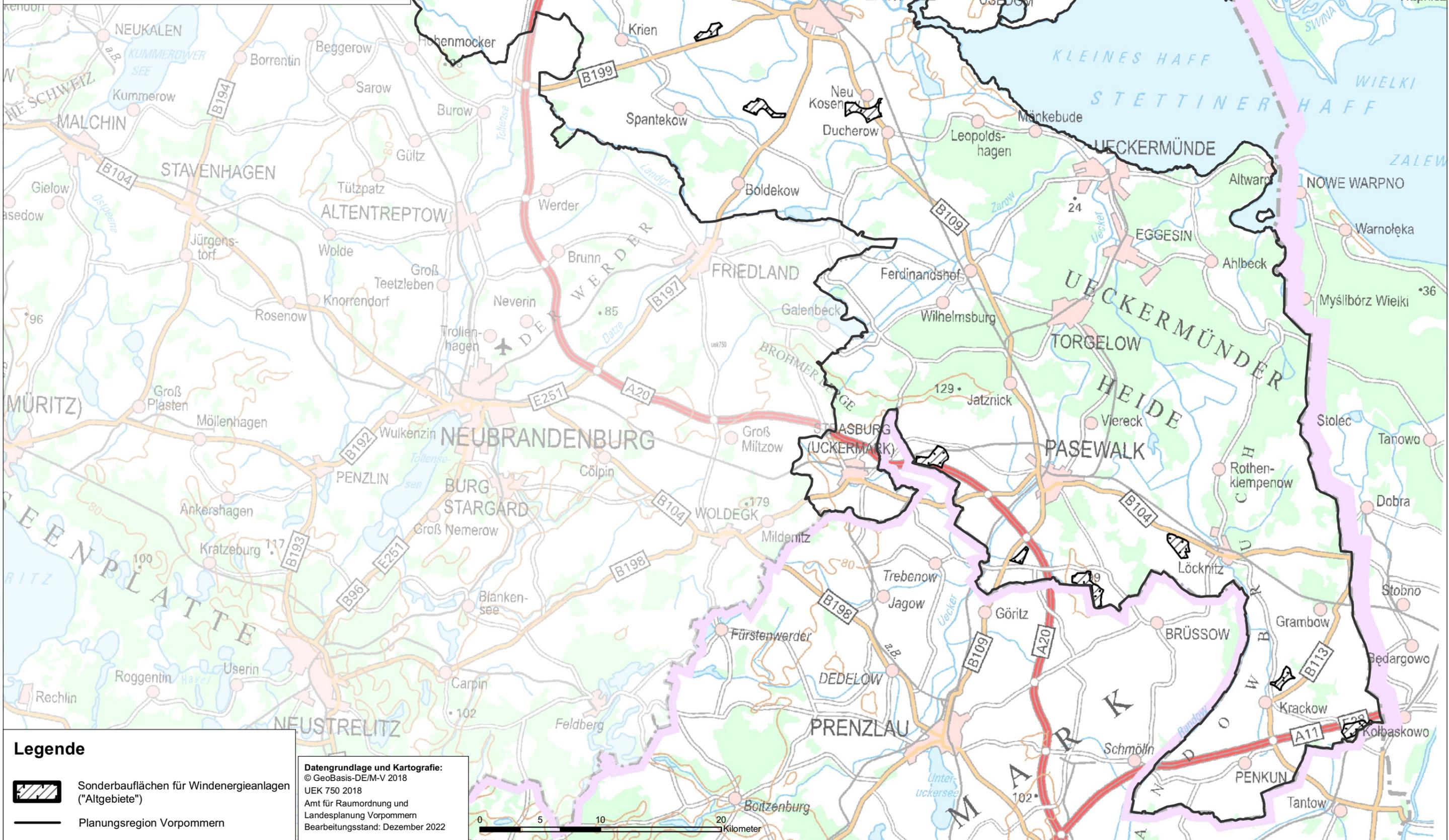


- Übersichtskarte -

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

("Altgebiete")

Blatt 2



Legende

-  Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ("Altgebiete")
-  Planungsregion Vorpommern

Datengrundlage und Kartografie:
© GeoBasis-DE/M-V 2018
UEK 750 2018
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
Bearbeitungsstand: Dezember 2022

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP) Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Lageplan der Kartenausschnitte Vorpommern - Rügen

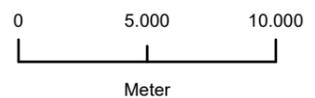


Übersichtskarte

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Datengrundlage und Kartographie:
ÜK 1:750.000 LVermA M-V Nr. V/3/2000,
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP) Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Lageplan der Kartenausschnitte Vorpommern - Greifswald

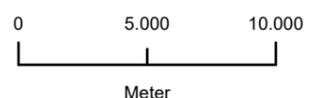


Übersichtskarte

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Datengrundlage und Kartographie:
ÜK 1:750.000 LVerM A-M-V Nr. V/3/2000,
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

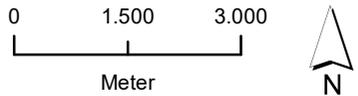
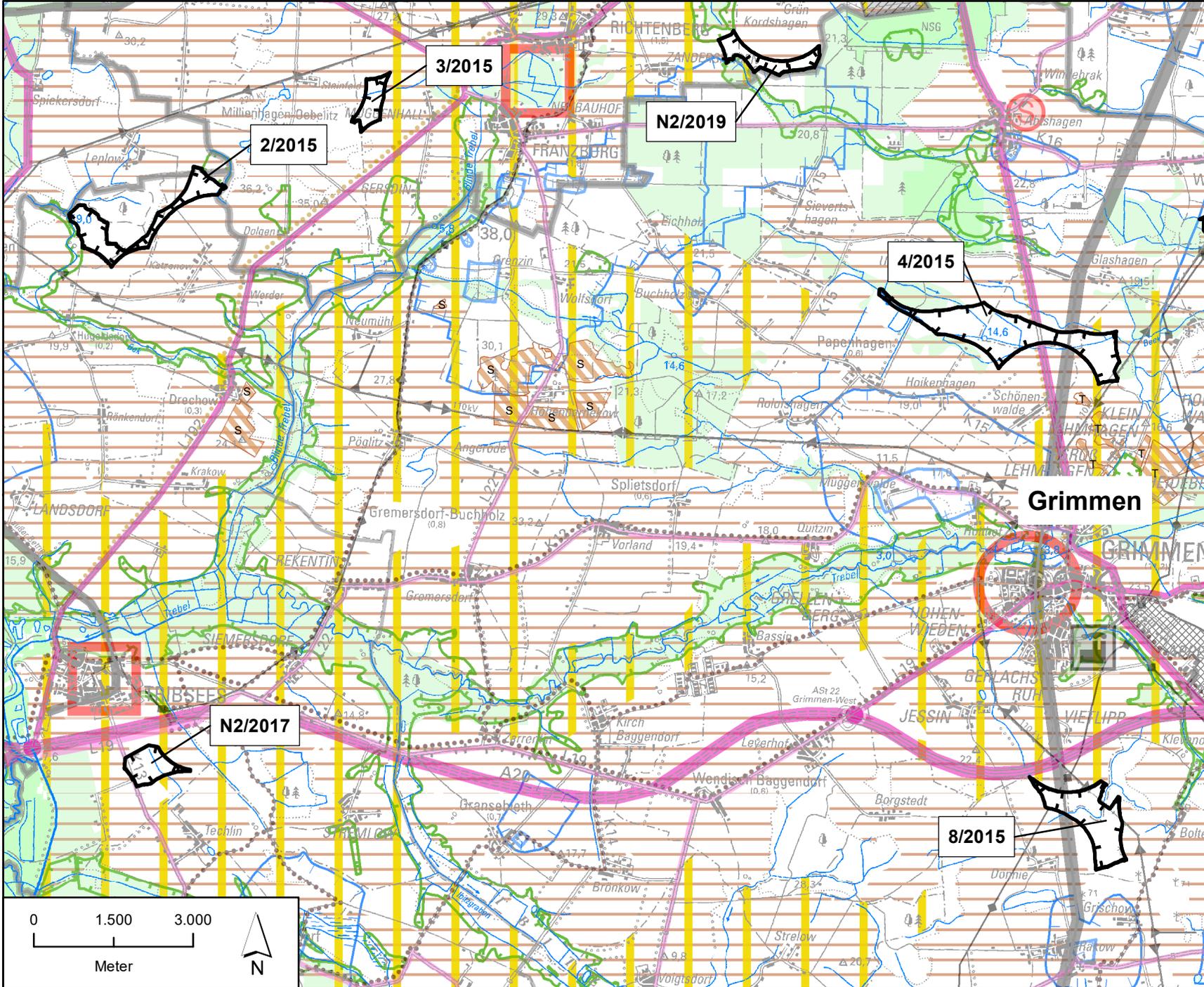
Kartenblatt 1

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  2/2015 Hugoldsdorf
97 ha
-  3/2015 Franzburg
35 ha
-  4/2015 Papehagen
221 ha
-  8/2015 Rakow
119 ha
-  N2/2017 Tribsees
48 ha
-  N2/2019 Richtenberg/Zandershagen
50 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



**Zweite Änderung des Regionalen
Raumentwicklungsprogrammes
Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete
für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

Kartenblatt 2



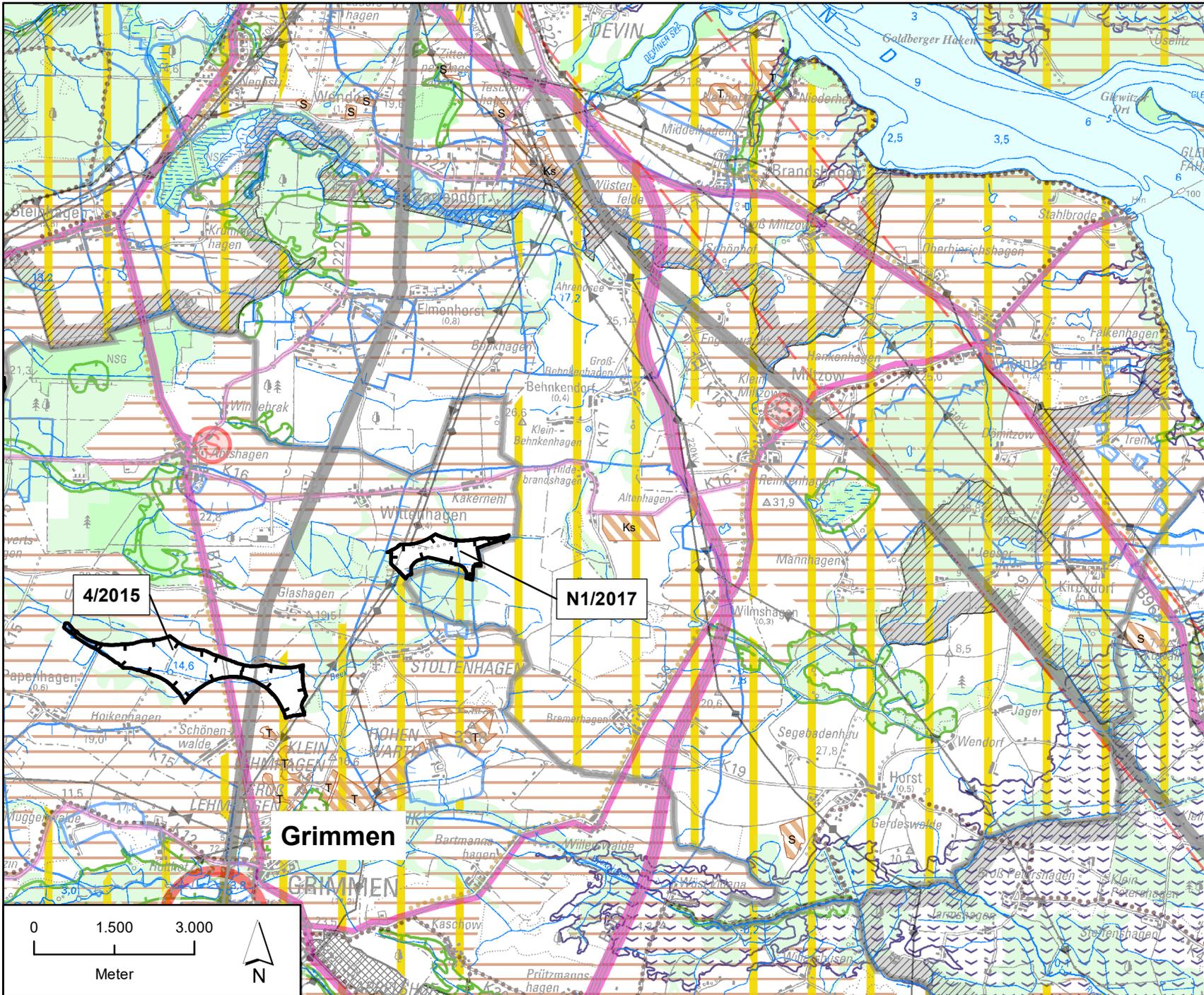
Vorschlag für neue Eignungs-
gebiete für Windenergieanlagen

4/2015

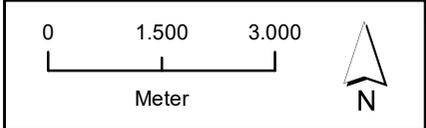
Papenhagen
221 ha

N1/2017

Wittenhagen
81 ha



Grimmen



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des
Regionalen Raumentwicklungsprogram-
mes Vorpommern 2010 und Mecklenbur-
gische Seenplatte 2011, DKK100 MV
LVerM M-V Nr. V/3/2000,
Amt für Raumordnung und Landespla-
nung Vorpommern

Stand: Dezember 2022

Grimmen

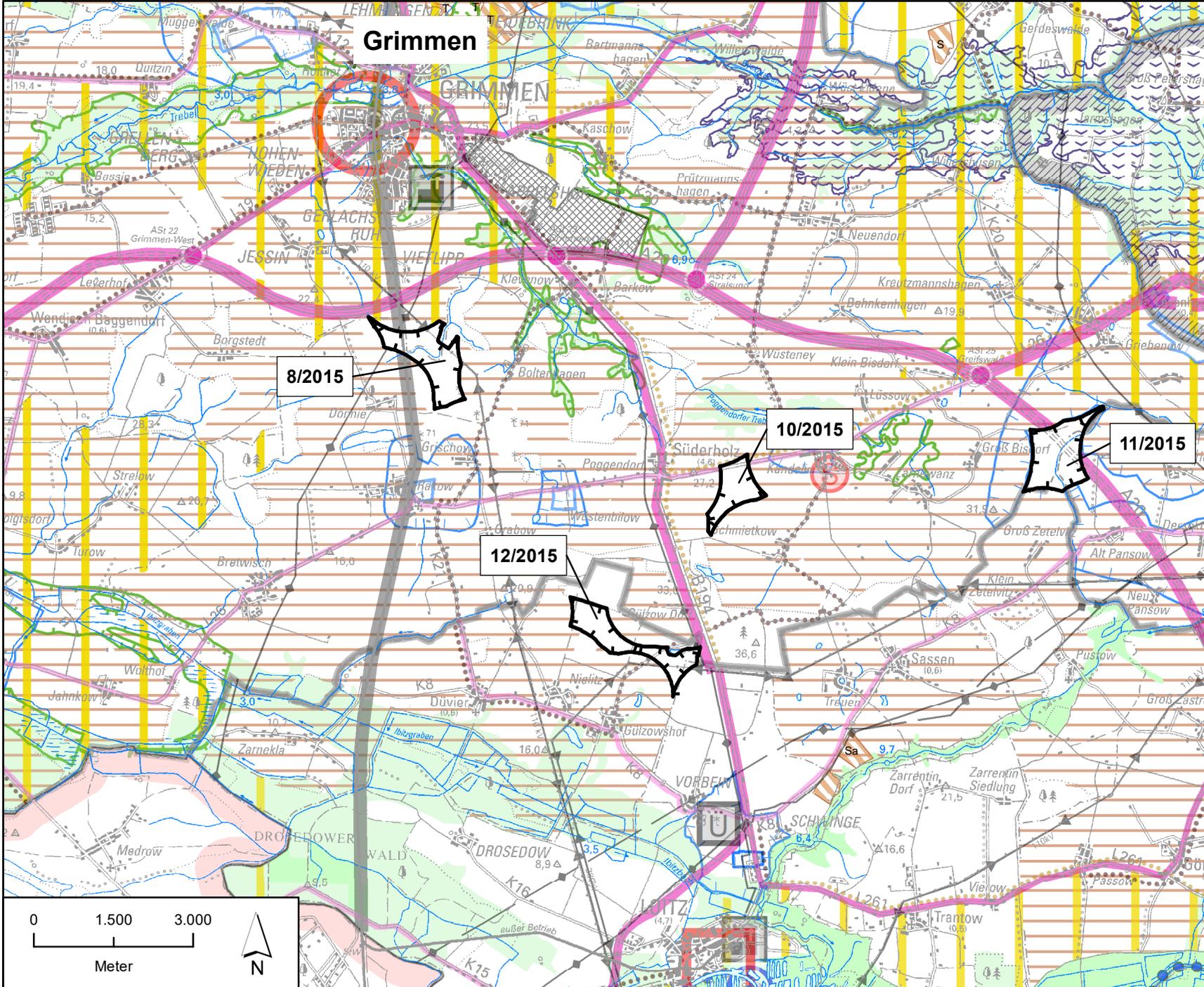
Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP) Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf Dezember 2022

Kartenblatt 3

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

- 08/2015 Rakow
119 ha
- 10/2015 Süderholz/Poggendorf
66 ha
- 11/2015 Dersekow
121 ha
- 12/2015 Düvier
101 ha



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

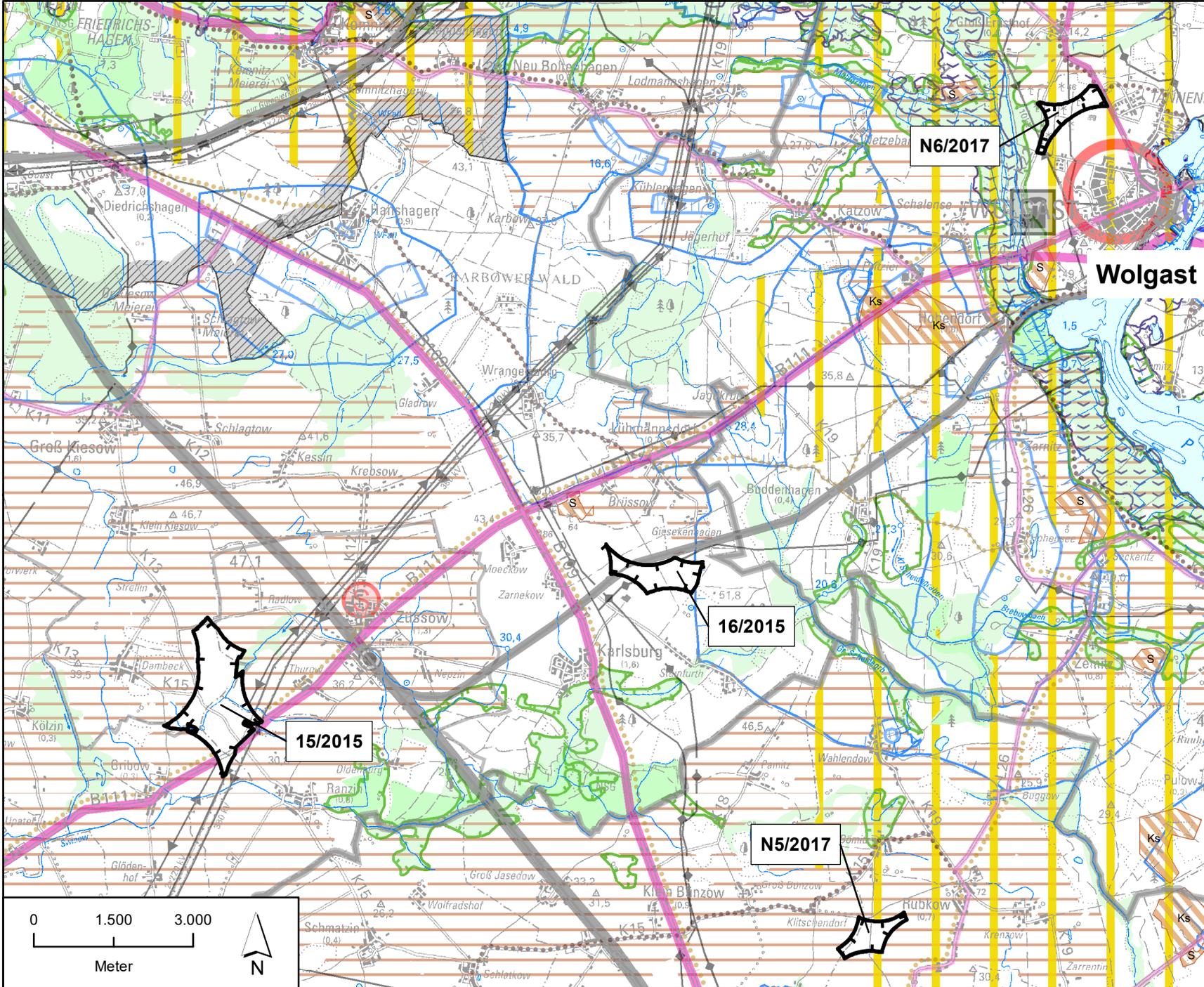
Kartenblatt 4

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  15/2015 Dambeck-Züssow
221 ha
-  16/2015 Karlsburg
77 ha
-  N5/2017 Rubkow
48 ha
-  N6/2017 Wolgast
50 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



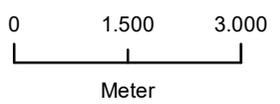
N6/2017

16/2015

15/2015

N5/2017

Wolgast



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

Kartenblatt 5

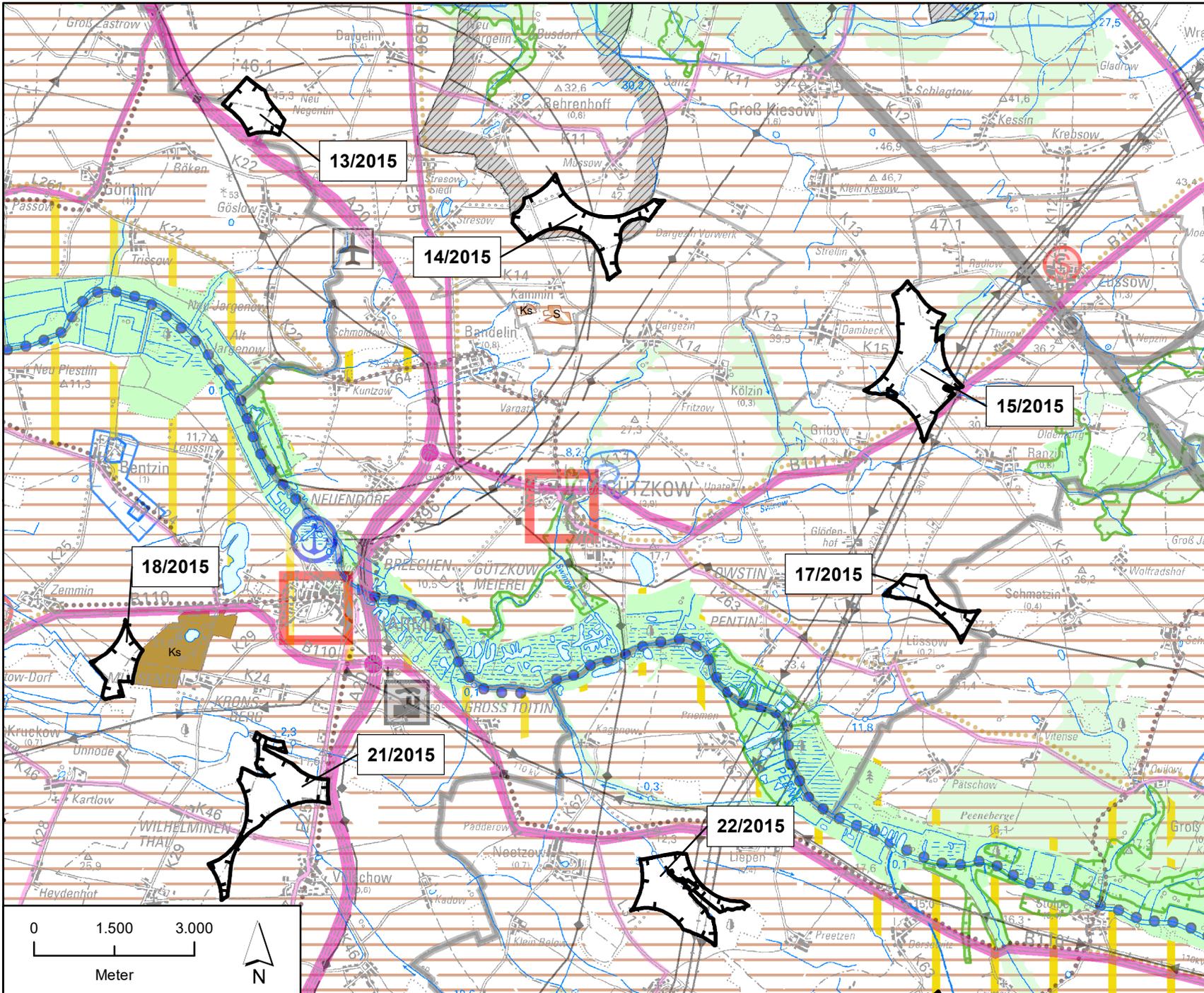


Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

13/2015	Dargelin 68 ha
14/2015	Behrenhoff 156 ha
15/2015	Dambeck-Züssow 221 ha
17/2015	Lüssow 59 ha
18/2015	Bentzin-Jarmen 63 ha
21/2015	Völschow 165 ha
22/2015	Neetzow 150 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

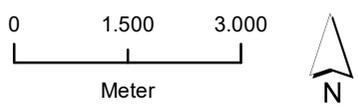
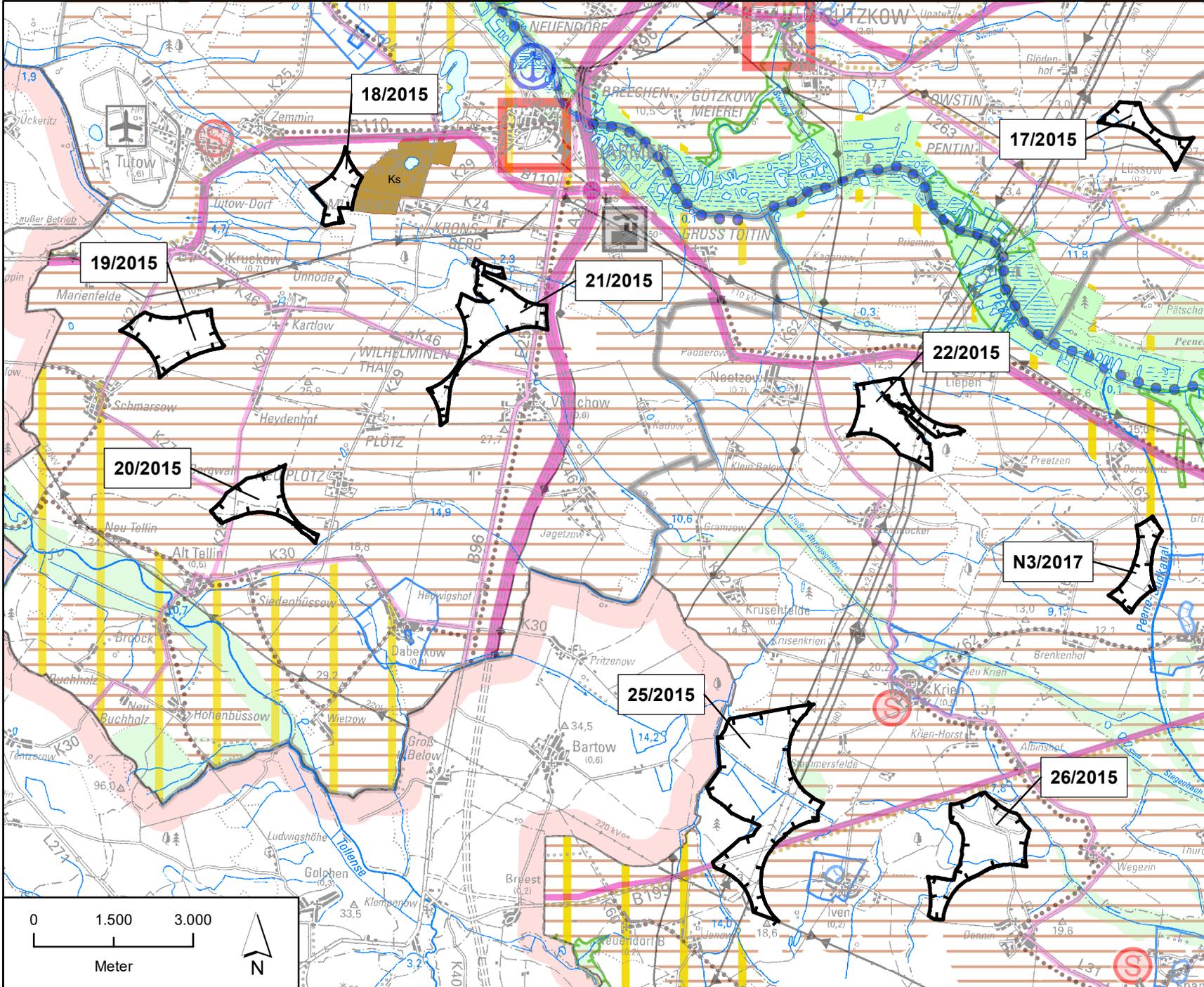
Kartenblatt 6

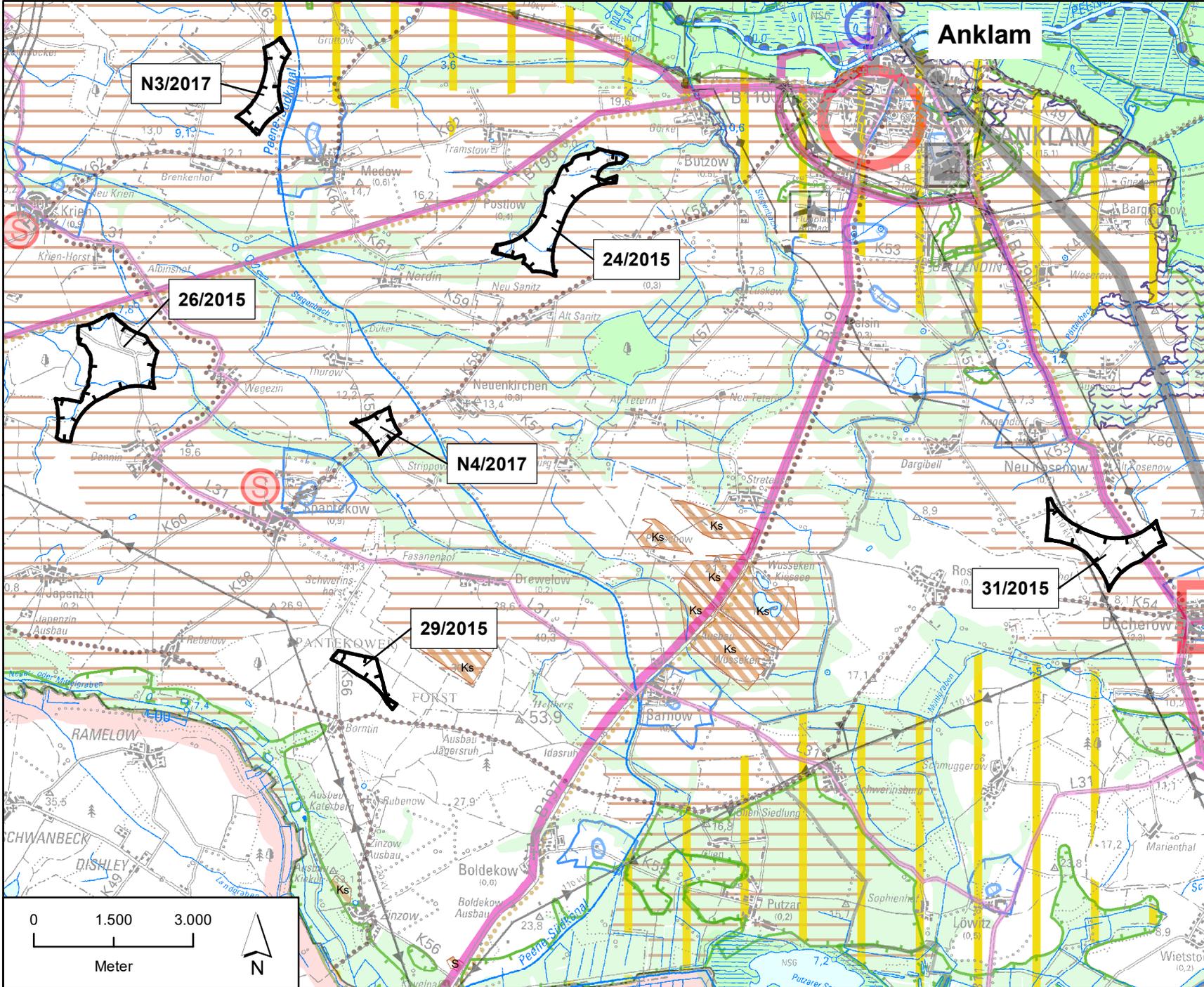
 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  17/2015 Lüssow 59 ha
-  18/2015 Bentzin-Jarmen 63 ha
-  19/2015 Kruckow 127 ha
-  20/2015 Kruckow-Alt Tellin 92 ha
-  21/2015 Völschow 165 ha
-  22/2015 Neetzow 150 ha
-  25/2015 Iven West 415 ha
-  26/2015 Spantekow 191 ha
-  N3/2017 Wussentin 69 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVermA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022





**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

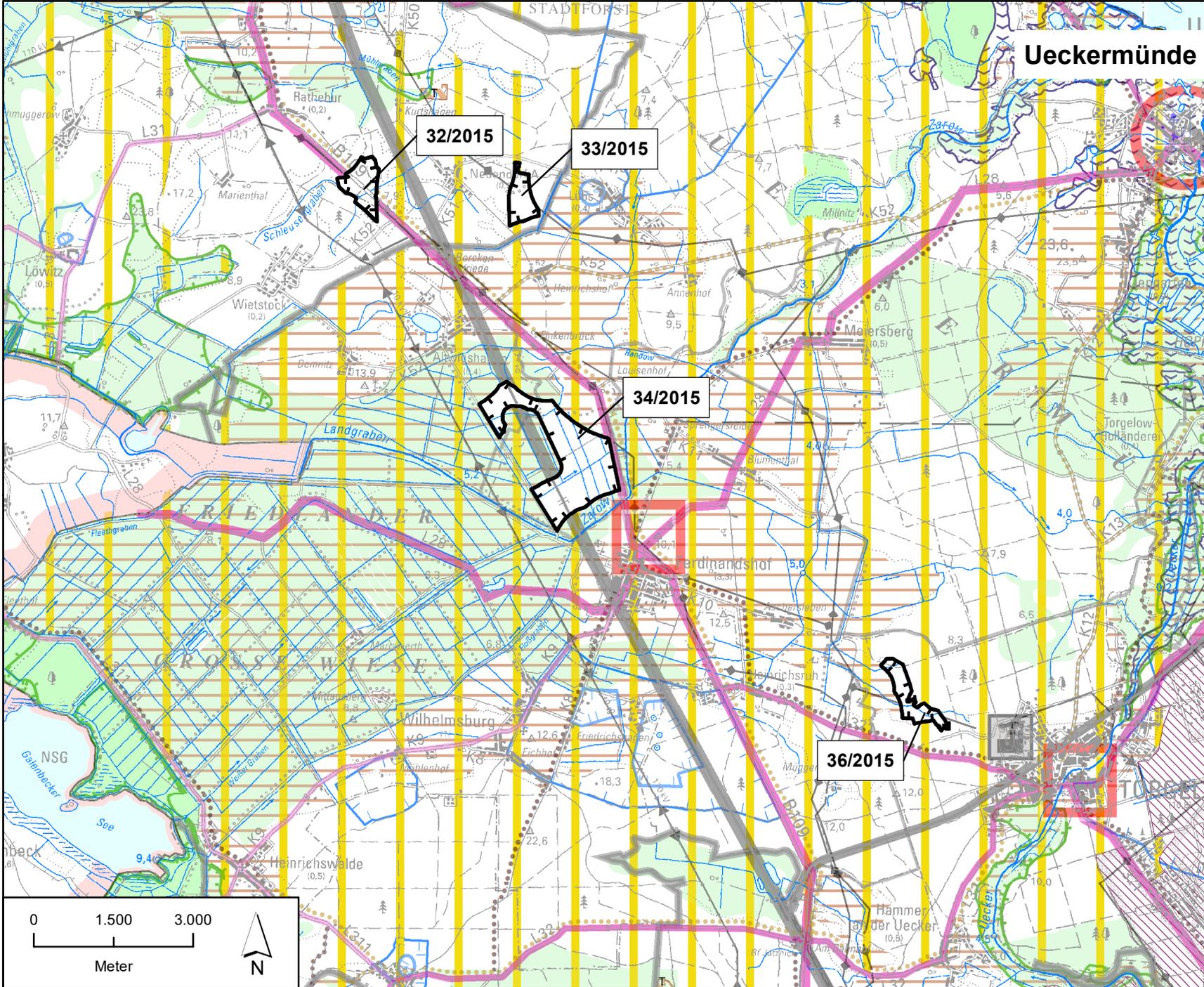
Entwurf Dezember 2022

Kartenblatt 7

	Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
	Blesewitz 160 ha
	Spantekow 191 ha
	Boldekow/Bornthin 36 ha
	Neu Kosenow 122 ha
	Wussentin 69 ha
	Neuenkirchen 35 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A-M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



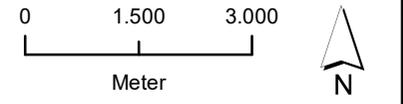
Ueckermünde

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP) Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Entwurf Dezember 2022

Kartenblatt 8

-  Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
- 32/2015** Ducherow-Altwigshagen
51 ha
- 33/2015** Neuendorf A
39 ha
- 34/2015** Lübs/Friedländer Große Wiese
251 ha
- 36/2015** Torgelow
49 ha



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerM A-M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022

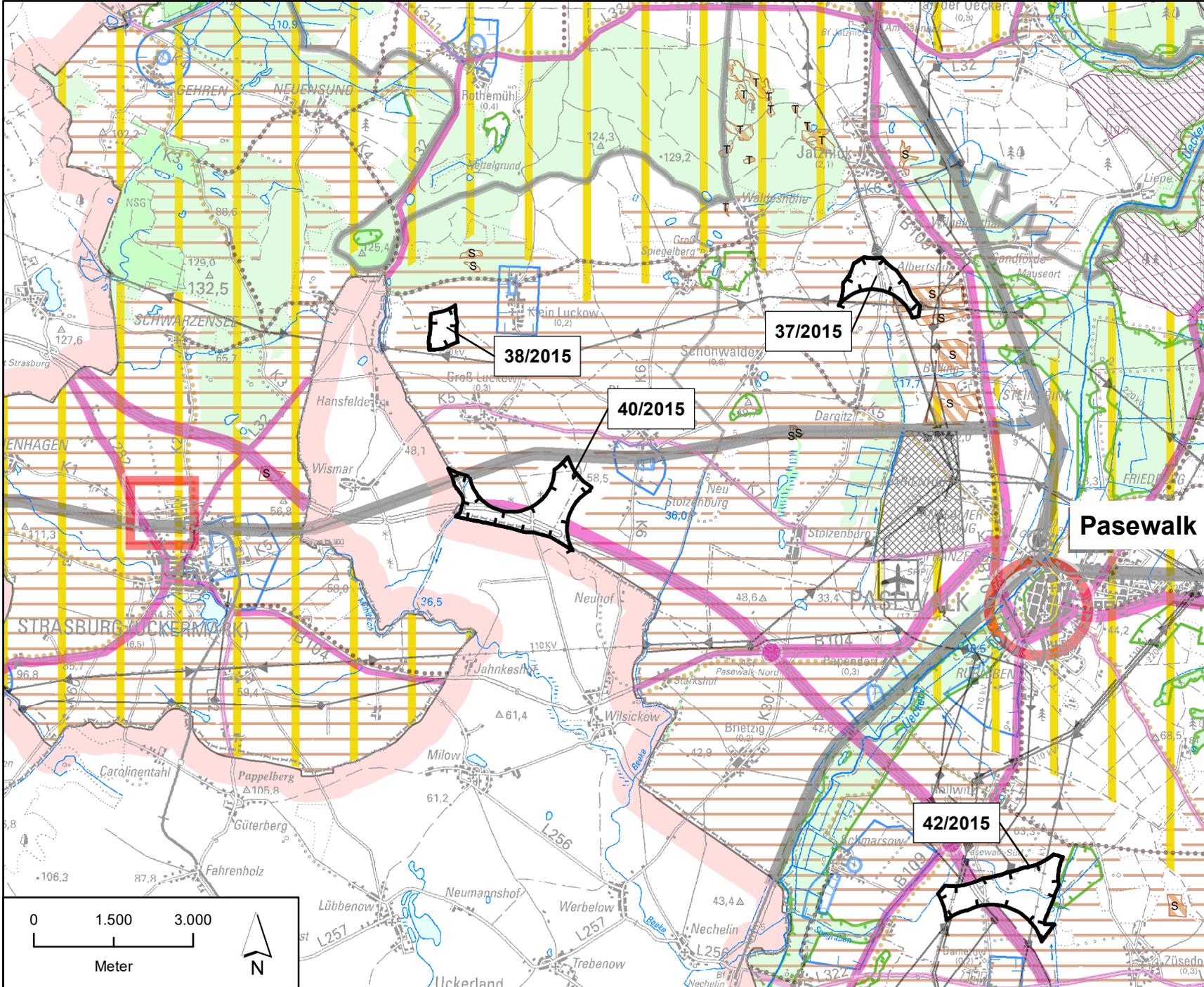
**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

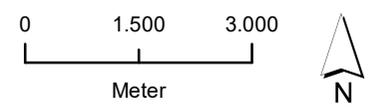
Kartenblatt 9

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  37/2015 Jatznick
72 ha
-  38/2015 Groß Luckow/Klein Luckow
35 ha
-  40/2015 Groß Luckow
154 ha
-  42/2015 Rollwitz
161 ha



Pasewalk



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022

**Zweite Änderung des Regionalen
Raumentwicklungsprogrammes
Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete
für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

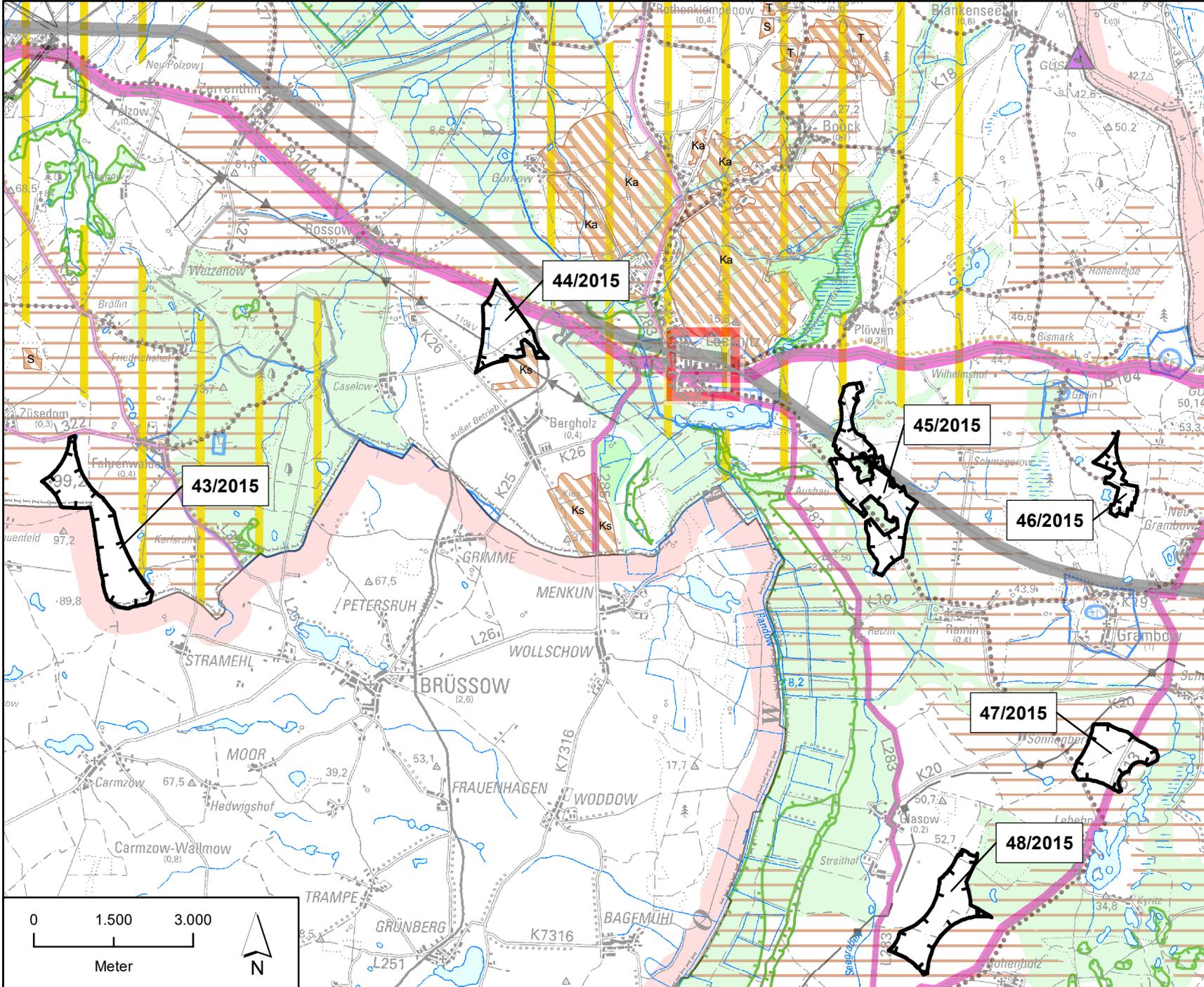
Kartenblatt 10

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  43/2015 Fahrenwalde
180 ha
-  44/2015 Bergholz-Rossow
102 ha
-  45/2015 Löcknitz-Ramin
196 ha
-  46/2015 Ramin
42 ha
-  47/2015 Grambow-Krackow
110 ha
-  48/2015 Glasow-Krackow
136 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des
Regionalen Raumentwicklungsprogrammes
Vorpommern 2010 und Mecklenburgische
Seenplatte 2011, DKK100 MV
LVerMA M-V Nr. V/3/2000,
Amt für Raumordnung und Landesplanung
Vorpommern

Stand: Dezember 2022



**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP)
Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen**

Entwurf Dezember 2022

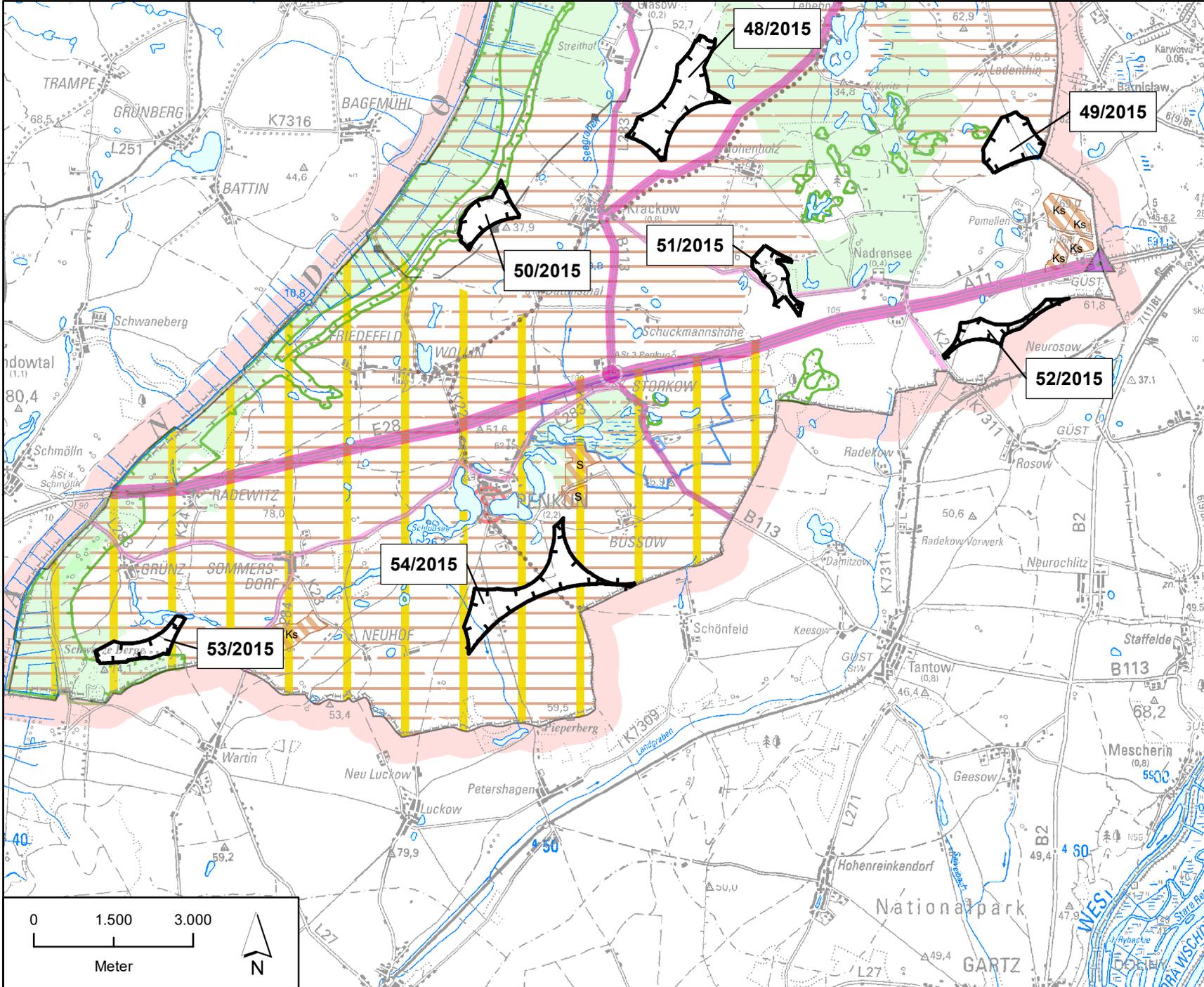
Kartenblatt 11

 Vorschlag für neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

-  **48/2015** Glasow-Krackow
136 ha
-  **49/2015** Grambow
79 ha
-  **50/2015** Battinsthal
61 ha
-  **51/2015** Krackow-Nadrensee
48 ha
-  **52/2015** Nadrensee
46 ha
-  **53/2015** Penkun/Grünz
56 ha
-  **54/2015** Penkun
145 ha

Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern 2010 und Mecklenburgische Seenplatte 2011, DKK100 MV LVerMA M-V Nr. V/3/2000, Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Stand: Dezember 2022



**Regionaler Planungsverband
Vorpommern**

**Zweite Änderung des
Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern**

- Zusammenfassende Erklärung gem. § 7 Abs. 4 und § 9
Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V i.V.m. § 10 Abs. 3 ROG -

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsprogramm – hier die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Berücksichtigung von Umweltbelangen

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wurden in einer strategischen Umweltprüfung (SUP) die aufzustellenden Planziele untersucht, unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann.

Gegenstand der SUP waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und seiner Festlegungen auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit),
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) fand ein mehrstufiges Prüfverfahren Anwendung, das mithilfe einheitlicher Ausschluss- und Abwägungskriterien etwaige Nutzungskonflikte mit konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen ausschließen bzw. die Auswirkungen auf ein Minimum reduzieren ließ.

Darin enthalten war die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sowie die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.

Die anschließend durchgeführte Einzelfallbetrachtung der festzulegenden Gebiete ermöglichte eine abschließende Abwägung aller Belange und die Integration weiterer Schutzbelange in den künftigen Umgang mit der Windenergie.

Im Ergebnis wurden mögliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter ermittelt. Für einige Festlegungen konnten die Umweltwirkungen noch nicht abschließend beschrieben werden. Für diese sind weitere Untersuchungen in den folgenden Prüfungs- und Zulassungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hinzugewonnene Erkenntnisse über Umweltauswirkungen haben mehrere Konzeptänderungen ausgelöst, so dass im Zuge der Erarbeitung mehrere Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sämtliche zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern eingegangenen privaten Einwendungen und behördlichen Stellungnahmen wurden dokumentiert und ausgewertet.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden in einer umfangreichen Abwägungsdatenbank mit Darstellung der Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Abwägungsvorschläge wurden in den Gremien des Planungsverbandes beraten und abschließend von der Verbandsversammlung beschlossen.

Prüfung von Planungsalternativen

Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgte unter konsequenter Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien. In Betracht kommende alternative WEG wurden geprüft. Die entsprechenden Ergebnisse der Abwägung sind der Abwägungsdatenbank zu entnehmen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung wird auf den entsprechenden Abschnitt B.7 „Maßnahmen zur Überwachung“ (entspricht Buchstabe i des Anhangs I der RL 2001/42/EG) des Umweltberichts zum RREP VP 2010 verwiesen. Die Zweite Änderung des RREP VP 2010 erfordert keine Änderung der dort aufgeführten Erläuterungen. Der Umweltbericht ist im Internet unter <http://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung.html> abrufbar.